

Kirchenleitung – von gestern für morgen: Einblick - theologische Konzeption

Johannes Dittmer

„Hier soll der Ausdruck (sc. Kirchenregiment) nur etwas in sich fassen, was in dem von Kirchenleitung noch nicht liegt, und dieß ist bezeichnet durch den Ausdruck: zusammenstimmende Leitung. Jeder Christ der einen Einfluß auf Andre zu üben sucht in Beziehung auf das Christenthum, ist in der Kirchenleitung begriffen. Aber das ist nicht der Begriff von welchem wir hier ausgehen können, da ... der Zweck der Theologie ist, ... eine zusammenstimmende Leitung hervorzubringen.“
F.D.E. Schleiermacher¹

Kirchenleitung ist eine „Kunst“ im präzisen Wortsinne der platonischen „techné“;² dies gilt nicht erst, doch in besonderem Maße seit der Ausbildung hochgradig funktional differenzierter Gesellschaften. Gegenstand einer expliziten wissenschaftlichen Reflexion und theologisch geleiteten Theoriebildung ist sie spätestens seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts; die Orientierung der Theologie an dieser Aufgabe indiziert gewissermaßen die Geburtsstunde der Theologie als einer wissenschaftssystematisch klar verorteten Professionswissenschaft.³ So ist auch das Krisenbewusstsein im Zusammenhang der Rede von Kirchenleitung kein Phänomen des 20. oder gar erst 21. Jahrhunderts, sondern eine Krise der Kirche, der Religion und ihrer öffentlichen Einrichtungen sowie Institutionen gab es in einer dramatischen Form auch an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.⁴

¹ F. Schleiermacher, Theologische Enzyklopädie (1831/32). Nachschrift D. F. Strauß, hg. v. W. Sachs. Mit einem Vorw. v. H.-J. Birkner, Berlin/New York (SchlA 4) 8f (§. 5).

² Cf. H. Luther, Praktische Theologie als Kunst für alle. Individualität und Kirche in Schleiermachers Verständnis Praktischer Theologie: ZThK 84 (1987) 371-393. So wie die Theologie als „positive Wissenschaft“ insgesamt auf die Aufgabe der Kirchenleitung bezogen ist, so gilt dies für die Disziplin der „Praktischen Theologie“ mit ihrem wissenschaftssystematischen Status einer Kunstlehre in gewissermaßen potenziierter Form.

³ So bildet die Aufgabe der Kirchenleitung (des Kirchenregiments) bei Schleiermacher nicht nur das Konstitutionsprinzip der Theologie als einer ebenso uneingeschränkt wissenschaftlichen wie auch eigenständigen besonderen Disziplin, sondern sie ist Gegenstand der Erörterung innerhalb der von ihm als eigene theologische Disziplin begründeten Praktischen Theologie. Cf. J. Birkner, Schleiermachers „Kurze Darstellung“ als theologisches Reformprogramm: H. Hultberg u.a. (Hg.), Schleiermacher im besonderen Hinblick auf seine Wirkungsgeschichte in Dänemark, Kopenhagen/München 1986, 59-81 sowie dann auch: Ders. Schleiermacher-Studien, hg. v. Fischer, Berlin/New York, 1996, 285 – 305.

⁴ Einen sehr anschaulichen Eindruck der kirchlichen Zustände gibt der Briefwechsel Schleiermachers, z.B. der Brief an Eleonore Grunow vom 8.7.1802 (Br I 304f), die beiden „Gutachten“ von 1804 sowie die Einleitung zum „Vorschlag zu einer neuen Verfassung“ von 1808, wo es heißt, „dass unser Kirchenwesen in einem tiefen Verfall ist, ... niemand leugnen (kann). Der lebendige Antheil an den öffentlichen Gottesverehrungen und den heiligen Gebräuchen ist fast ganz verschwunden, der Einfluss religiöser Gesinnungen auf die Sitten und auf deren Beurtheilung kaum wahrzunehmen, das lebendige Verhältnis zwischen den Predigern und ihren Gemeinen so gut als aufgelöst, die Kirchengucht und Disciplin völlig untergegangen, der gesammte geistliche Stand in Absicht auf seine Würde in einem fortwährenden Sinken begriffen,

Wenn nach dem Selbstverständnis und theologischen Konzeptionen von Kirchen-Leitung gefragt wird, so ist nicht nur zunächst klärungsbedürftig, worauf sich dieser Begriff „Kirchenleitung“ genau bezieht und was damit bezeichnet wird. Es ist auch deutlich, dass mit dem Begriff „Kirchen-Leitung“ ein ganzes Netz von Beziehungen zwischen unterschiedlichen, gleichwohl miteinander zusammenhängenden, ja miteinander verzahnten Elementen angesprochen wird. Die beiden Begriffe „Kirche“ und „Leitung“ bilden dabei gewissermaßen die beiden „Relate“ der Beziehung, von der aus sich all diese anderen Themen erschließen lassen. Es zeigt sich, dass es sich bei der Beziehung um eine interne Relation handelt, d.h. dass die beiden Begriffe immer schon in gewisser Weise aufeinander bezogen sind. In einem ersten Schritt möchte ich anknüpfend an diese beiden o.g. Begriffe zunächst einige Klärungen versuchen und Differenzierungen sowie Fragehinsichten benennen (A. 1. – 5.), bevor ich in einem zweiten Schritt - anhand des nach wie vor aktuellen, weil höchst leistungsfähigen und zukunftsweisenden Entwurfs eines prominenten Theologen, einen konstruktiven Vorschlag vorstelle, wie heute sinnvoll von Kirchenleitung gesprochen und wie diese konzeptualisiert werden kann (B. 5. – 8.). Den Abschluss bildet ein Resümé zum Verhältnis von Freiheit und Protestantismus (C: 9.).

A: Vorklärungen

1. Kirche in ihrer konfessionellen Bestimmtheit
2. Kirchenleitung zwischen göttlicher Verheißung und menschlichem Handeln
3. Leitung als Steuerung von Kirche in ihrer Dimension als geschichtlicher Realität
4. Leitung und Auftragsorientierung

B: Konzeptionelle Überlegungen

5. Kirchen-Leitung im engeren und im weiteren Sinne
 - 5.1 Kirchenleitung im weiteren Sinne
 - 5.2 Kirchenleitung im engeren Sinne
6. Kirchliche Verfassung oder das Verhältnis von (ordinierten) Theologen sowie Funktionsträgern (sog. Klerus) und Laien
 - 6.1 Terminologie und Analogie mit staatl.-polit. Kategorien
 - 6.2 Bestimmung des Wesen der Form von Kirchenleitung
 - 6.3 Zusammenhang und Gegenüber von Amt und Gemeinde
 - 6.4 Ordination und Beauftragung

in Absicht auf seinen eigentlichen Zweck von einer gefährlichen Lethargie befallen“, wobei für Schleiermacher „der Grund aller dieser Uebel ... in einigen bei uns seit der Reformation begangenen Fehlern (liegt)“. F. Schleiermacher, Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate: Zeitschrift für Kirchenrecht, Berlin 1861, 327-341, hier 327-328; wiederabgedruckt: Ders, Schriften zur Kirchen- und Bekenntnisfrage, bearb. v. H. Gerdes, Schriften und Predigten II, Berlin 1969, 113-136, hier 119.

7. Kirchenleitung und Theologie

7.1 Theologie und Kirchenleitung

7.2 Theologen und Nichttheologen in der Kirchenleitung

8. Die gebundene und die ungebundene Form von Kirchenleitung

C: Resümé:

9. Protestantische Kirche und das Prinzip Freiheit

1. Kirche in ihrer konfessionellen Bestimmtheit

Wenn es um „Leitung“ im Kontext von „Kirche“ geht, d.h., wählt man das Relat „Kirche“ als heuristischen Ausgangspunkt, dann steht hier all das in Geltung, was hier zu einem früheren Zeitpunkt zu Kirche als komplexem Phänomen mit seinen drei Dimensionen gesagt worden ist, d.h. in ihrer geistlichen Dimension als „verborgene Kirche“, ihrer leiblichen Dimension als „sichtbare Kirche“ und ihrer Dimension als „geschichtliche Realität“.⁵

Implizit liegt diesem trichotomischen Begriff von Kirche ein spezifisch evangelisches Verständnis von christlicher Kirche zugrunde. Denn für diese ist das konfessionsrelative Gegenüber von evangelischem und römisch-katholischem Verständnis unhintergebar. Die konfessionelle Prägung tritt beim Thema „Kirchenleitung“ noch einmal in besonderer Weise hervor bzw. wird hier in besonderer Weise wirksam. Denn die Frage von Leitung ist hier aufs engste verbunden mit der Frage nach der Konstitution der Kirche sowie ihrer Identität.

Die für die protestantische Ekklesiologie fundamentale Unterscheidung zwischen verborgener und sichtbarer Kirche ist innerhalb der römisch-katholischen Ekklesiologie so gerade nicht darstellbar, bedingt durch die andersartige Fassung von „Apostolizität“.⁶ Als ein Resultat der zahlreichen bilateralen und multilateralen ökumenischen Gespräche der letzten Jahrzehnte hat sich weithin die Einsicht durchgesetzt, dass es das Kirchenverständnis ist, das einen ganz entscheidenden, wenn nicht überhaupt *den* entscheidenden Differenzpunkt in den interkonfessionellen Auseinandersetzungen bildet.⁷

⁵ Cf. hierzu eingehender J. Dittmer, Grundsätzliche Überlegungen zu „Kirche“ und „Gemeinde“ im Blick auf Fragen von Regionalisierung und Strukturreform. Impulsreferat: www.ekd.de/ekd_kirchen/hannoveraner_initiative.html und www.fest-heidelberg.de/hiek.html; eine deutlich gekürzte Fassung dieses Textes unter dem Titel „Dimensionen der Kirche. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von ‚Kirche‘ und ‚Gemeinde‘: DtPfrBl 109 (2009) H. 2, 59-64. Leider musste hier die Anmerkung Nr. 31 der ‚Langfassung‘ aus Platzgründen entfallen. Diese enthält eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen gegenwärtig im Gespräch befindlichen trichotomischen / dreidimensionalen Modellen eines evangelischen Kirchenbegriffs. (W. Härle, M. Luther, G. Neebe, H.-R. Reuter, A. Ritschl, P. Scherle, ferner W. Härle, W. Huber, E.-M. Pausch und R. Preul in Anm. 36, ebd.).

⁶ Cf. hierzu W. Härle, Art. Apostolizität: RGG 4. A., Bd. I, 653f.

⁷ „Das gilt am stärksten im Blick auf das Verhältnis der reformatorischen Kirchen zur römisch-katholischen Kirche, aber auch im Verhältnis zur Orthodoxie und zum Anglikanismus“. W. Härle, Sichtbare und verborgene Kirche: Vernünftiger Gottesdienst. Kirche nach der Barmer Theologischen Erklärung. FS H.-G. Jung, hg. v. F. Scholz und H. Dickel, Göttingen 1990, 243-255, hier 243. Die jüngsten Auseinandersetzungen um die Verlautbarungen „Dominus Jesus“ (2000) und

Diese Differenz wird relevant im Zusammenhang der Frage, wie, wodurch und worüber sich „Kirche“ jeweils konstituiert. Im Falle der römisch-katholischen Ekklesiologie ist es das (Wesens-)Merkmal (*notae internae*) der Apostolizität im Sinne des Gegründetseins der Kirche auf das Amt der Apostel (und Bischöfe) im Kontext der Apostolischen Sukzession (Amtsnachfolge), der zufolge Christus Petrus – und dieser wiederum die Päpste – eingesetzt hat, welche wiederum die Bischöfe berufen und ernennen. Es liegt hier eine eindeutig episkopale Struktur vor.⁸ Von hier aus erklärt sich auch die r.-k. Betonung der These von der „einen und einzigen Kirche (*una et unica ecclesia*)“ und ihrer Verwirklichung in der „*Ecclesia catholica*“⁹ – sowie umgekehrt die vehemente Ablehnung bzw. Bestreitung jeglicher Differenzierung bzw. Differenz zwischen einer sichtbaren, empirischen Kirche (*ecclesia visibilis*) und einer verborgenen Kirche (*ecclesia abscondita / invisibilis*). Kriterium der Legitimität wie der Identität ist die Kontinuität der Sukzession.

Deutlich anders stellt sich dies im Falle der evangelischen Ekklesiologie dar. In Aufnahme einer Formulierung M. Luthers gilt hier der Grundsatz „*Ecclesia enim creatura est verbi divini*“, präziser „Euangeliū“¹⁰. „Kirche“ in ihrer Dimension als geistliche Gemeinschaft bzw. als „verborgene“ Kirche, wie sie durch die vier altkirchlichen Wesenseigenschaften bestimmt wird, konstituiert sich durch die Vollzüge der rechten Wortverkündigung und evangeliumsgemäßen Sakramentsverwaltung, d.h. ihre leiblich-sichtbare Dimension. Diese reformatorischen, sog. äußeren Kennzeichen (*notae externae*) von Kirche in ihrer Dimension als leibliche Gemeinschaft gemäß CA VII verweisen auf das „Predigtamt“ i.w.S. Hierauf, d.h. auf dieses Predigtamt bezieht sich die Rede vom „allgemeinen Priestertum“ bzw. „Priestertum aller Gläubigen“ (1. Petr. 2, 9 und Apk. 5, 10), das sich folglich unmittelbar aus dem Wesen und dem Auftrag der Kirche ergibt.

Diese Aufgabe der Verkündigung bzw. der Bezeugung des Evangeliums gem. CA V ergibt sich aus dem allen Christinnen und Christen durch und mit der Taufe verliehenen fundamentalen christlichen Amt. Weil und sofern dieses Recht bzw. diese Aufgabe qua Taufe jedem Christen verliehen ist, partizipiert jeder Christ am priesterlichen Amt Jesu Christi. Damit ist auch die Unterscheidung zwischen Priestern und Laien aufgehoben, denn das Verhältnis der Christen zu Gott ist ein unmittelbares – und gerade nicht durch ihr Verhältnis zur Kirche vermittelt. Das der ordnungsgemäßen *öffentlichen* Verkündigung

„Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ (2007) haben diese Beobachtung noch einmal deutlich verstärkt.

⁸ W. Härle weist zu Recht darauf hin, dass hier präziser von einer papalistischen (und nicht von einer episkopalistischen) Struktur gesprochen wird, weil die päpstliche Amtsvollmacht nun gerade keine dem Papst vom Bischofskollegium übertrage oder ihm verliehene Amtsvollmacht darstellt: Insofern erst „die *Annahme* der Wahl durch den ‚Papst‘ ... als die hinreichende Konstitution seiner Amtsvollmacht zu verstehen (ist)“, gilt, dass „*stricte dictum* ... der Papst also *sich selbst* ein(setzt)“. W. Härle, *Kirchenleitung unter besonderer Berücksichtigung von Schleiermacher* (MS).

⁹ So LG 8 („*unica*“ und „*una*“), LG 13 („*unus et unicus*“ *Populus Dei*); cf. LThK 2, Bd. 12, 172 und 190.

¹⁰ WA 2, 430, 6f; cf. auch WA 6, 560, 36f; 7, 721, 12f; 12, 191, 16ff und 42, 334, 12). „*Creatura verbi divini*“ ist Kirche genau besehen nur dann, wenn das Wort Gottes in der Gestalt des Evangeliums (und nicht des Gesetzes) begegnet; das definiendum „Euangeliū“ berücksichtigt diesen Sachverhalt schon terminologisch..

dienende besondere oder ordinierte kirchliche Amt gem. CA XIV ist davon abgeleitet und ihm funktional zugeordnet; es ergibt sich als Konsequenz aus dem Allgemeinen Priestertum.¹¹

Aus dem o.g. ergibt sich, dass das Element der „Apostolizität“ auch in der evangelischen Ekklesiologie eine zentrale Rolle einnimmt. Anders als in der römisch-katholischen Tradition wird hier Apostolizität begriffen als das Gegründetsein der Kirche auf die von den Aposteln bezeugte – und von den Christen in Übereinstimmung damit zu bezeugende – Botschaft und Lehre. Es ist diese Verkündigung als solche ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium für die Konstitution von Kirche. Denn es ist der – durch die Mittel des Wortes und des Sakraments gegeben werdende – Heilige Geist, der, wo und wann es Gott gefällt, in denen, die dieses Wort hören, den Glauben als lebensbestimmendes Vertrauen weckt. Neben dem Streit um und der Prüfung der rechten Verkündigung sind dann hier, d.h. innerhalb der protestantischen Ekklesiologie auch die Verfahren der Leitung „gebrochener“, d.h. es sind Leitungsentscheidungen grundsätzlich immer wieder zu prüfen, so wie auch Leitungsstrukturen bzw. -organe und leitende Personen bzw. ihre Entscheidungen einerseits gewählt (und damit bevollmächtigt) und andererseits auch immer wieder auf ihre Sachdienlichkeit und ihre Sachgemäßheit, d.h. Evangeliumsgemäßheit hin geprüft werden – von der Gemeinschaft der Getauften als den Inhaberinnen und Inhabern des fundamentalen christlichen Amts.

2. Kirchenleitung zwischen göttlicher Verheißung und menschlichem Handeln

Eine Reflexion der Funktion und des Wesens von Kirchenleitung in evangelischem Sinne bewegt sich von hier aus in einer spezifischen Spannung zweier scheinbar entgegengesetzter Maximen. Diese Polarität wird sehr anschaulich markiert durch zwei theologische Schlüsseltexte zum Thema.

(1) Der eine stammt – in Aufnahme der Verheißung von CA VII¹² – vom Reformator Martin Luther, der in der Schrift „Wider die Antinomer“ von 1539 eindringlich formulierte: „Denn wir sind es doch nicht, die da kündten die Kirche erhalten, unser Vorfarn sind es auch nicht gewesen, Unser nachkommen werdens auch nicht sein, Sondern der ists gewest, Ists noch, wird's sein, der da spricht: Ich bin bey euch bis zur welt ende...“¹³

(2) Der andere bildet die Definition der Theologie als sog. positive Wissenschaft in der ‚Kurzen Darstellung des Theologischen Studiums‘ des Kirchenvaters der Moderne, Friedrich Schleiermacher: „Die christliche Theologie ist ... der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und

¹¹ Cf. W. Härle, Dogmatik, 3. überarb. A., Berlin/New York 2007, 585-587.

¹² Dort heißt es (BSLK 61): „Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit“; in der Deutschen Übersetzung „Es wird auch gelehret, dass alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben“. Cf. zum Verhältnis der (altkirchlichen) Wesensmerkmale der sog. verborgenen Kirche und der (reformatorischen) Kennzeichen der sog. sichtbaren Kirche J. Dittmer, Dimensionen der Kirche. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von ‚Kirche‘ und ‚Gemeinde‘: DtPfrBl 109 (2009) H.2, 59-64.

¹³ M. Luther, Wider die Antinomer (1539), WA 50, 476, 31 – 37; cf. dazu auch WA 54, 470, 8 – 14.

Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d.h. ein christliches Kirchenregiment, nicht möglich ist“.¹⁴

Die beiden hierdurch gesetzten Eckpunkte bedeuten, dass einerseits nicht wir Menschen es sind, die die Kirche erhalten, sondern Jesus Christus. Von hier aus erscheint die Kirche als ein Werk Gottes – und nicht des Menschen. Als ein Werk des Menschen, als ein zudem sehr qualifiziertes, erscheint¹⁵ die Kirche nun andererseits in der Schleiermacher’schen Bestimmung. Denn hiernach bildet der Erwerb, Gebrauch und damit letztlich der Besitz wissenschaftlicher Kenntnisse und Kunstregeln eine *conditio sine qua non* evangelischer Kirchenleitung. Alle evangelische Kirchenleitung steht vor der Aufgabe, sich selbst und ihre Entscheidungen zu begreifen im Bewusstsein der Differenz und der Bezogenheit der menschlichen Leitungs-Tätigkeit einerseits und der exklusiv göttlichen Wirksamkeit¹⁶ bei der Erhaltung und Leitung der Kirche andererseits.

Es kann geradezu als ein Signatur evangelischer Kirchenleitung betrachtet werden, einem Selbst-Mißverständnis von Kirche zu wehren. Denn diese hat den Auftrag, als Kirche die Herrschaft Jesu Christi über die Welt zu bezeugen und diese Herrschaft darzustellen. In der Wahrnehmung ihres apostolischen Auftrags, der Aufgabe des Zeugnisses und der Darstellung, darf nun gerade nicht, quasi „unter der Hand“ das Darstellende (die Kirche) an die Stelle des Darzustellenden (die *basileia tou theou*) rücken.¹⁷ Die zuvor gemachte und in CA VII bzw. dem Zitat von M. Luther zum Ausdruck kommende Verheißung bedeutet eine wichtige Voraussetzung und Selbstbegrenzung allen kirchenleitenden Handelns. Die Tatsache, dass dem Menschen die letzte Sorge um den Erhalt der Kirche abgenommen ist, bedeutet neben einer Beschränkung seiner Verantwortung und Kompetenz schließlich aber auch eine enorme Befreiung und Entlastung. Sie ermöglicht im qualifizierten Sinne

¹⁴ KD 2, § 5. Zit. nach F. Schleiermacher, Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen. Kritische Ausgabe hg. v. H. Scholz. Berechtigter, unv. photomech. Nachdr. der dritten, krit. Ausg. (QGP 10), Leipzig 1910. 5. unv. Aufl., Darmstadt 1982. Vgl. auch ders., Theologische Enzyklopädie 81831/32) Nachschrift D. F. Strauß, hg. v. Walter Sachs, Berlin/New York 1987 (SchLA 4) 8-10 sowie ders., KGA I. Abt., Bd. 6, 328. Zum Verhältnis dieser am Begriff der Kirchenleitung orientierten Definition von Theologie zu den Bestimmungen, die sich an der immer reineren Darstellung des christlichen Lebens bzw. des Wesens des Christentums orientieren cf. J. Dittmer, Theologie und Kirchenleitung als Funktionen des christlich-religiösen Interesses im Kontext von Sprach- und Verstehensprozessen: Theologie und Kirchenleitung. FS P. Steinacker, hg. v. H. Deuser, G. Linde und S. Rink, Marburg 2003 (MThSt 75) 167-187.

¹⁵ Als ein solches erscheint es hier genau genommen nur deshalb und insofern, als man von dem spezifischen Charakter von Kenntnissen und bes. Kunstregeln absieht. Denn in und mit dem Moment der Kunst bzw. des Kunst(lehren)charakters ist das Element der Unverfügbarkeit und Entzogenheit mitgesetzt. Cf. hierzu J. Dittmer, Schleiermachers Wissenschaftslehre als Entwurf einer prozessualen Metaphysik in semiotischer Perspektive. Triadizität im Werden, Berlin/New York 2001 (TBT 113), hier bes. im Kapitel 3, die Abschnitte 3.1-3.3 bzw. die Seiten 449 – 517 sowie auch M. Pöttner, Literalsinn und neuzeitliche Hermeneutik: ThPr 25 (1990) 129 – 140.

¹⁶ Es ist ein Verdienst E. Jüngels, ausgehend von der Verheißung Gottes in CA VII nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dass „man sich die die Kirche erhaltende Tätigkeit Gottes“ nun keinesfalls „als eine *Spezialveranstaltung* vorstellen“ dürfe, wonach die Kirche „innerhalb der Weltgeschichte als eine *Ausnahmeexistenz*“ erschiene, denn der Herr der Kirche ist aus der Sicht der Kirche nun gerade auch der Herr der Welt; ja nur als Herr der Welt, ist er auch Herr der Kirche. E. Jüngel, Was ist die theologische Aufgabe evangelischer Kirchenleitung?: ZThK 91 (1994) 189-209, hier 191; Hv. i.O.

¹⁷ Eine solche Permutation oder Koinzidenz wäre Konsequenz eines mangelnden Differenzbewusstseins, zu dem gerade der hier vorausgesetzte dreidimensional explizierte Kirchenbegriff (s.o., Dimensionen der Kirche) verhelfen will.

„geistliche Gelassenheit“; diese Einsicht verhilft aber auch zu einer selbstkritischen, weil sich der eigenen Grenzen bewussten Sicht auf kirchenleitendes Handeln.¹⁸

Innerhalb des Bereichs protestantischer Ekklesiologie kann also auf die Frage, „Wer oder was leitet denn nun die Kirche?“ bzw. „Was gilt denn nun eigentlich in der Kirche?“ nicht einfach (nur) mit dem Verweis auf eine bestimmte Position oder auf eine bestimmte Person (die dies festlegt), geantwortet werden. Es müssen hier immer sowohl Maßstäbe bzw. Kriterien benannt werden, an denen sich diese Frage entscheidet, als auch Instanzen, durch die sich diese Frage entscheidet, sowie nicht zuletzt Verfahren, die die Art und Weise der Entscheidung hierüber regeln. Es lässt sich also zeigen, dass sich ausgehend vom Begriff „Kirche“ ein Zugang zu Fragen der Leitung erschließt, der nun selber wiederum in spezifischer Weise geprägt ist durch die konfessionelle Bestimmtheit, wie sie im Begriff von Kirche mitgesetzt ist.

3. Leitung als Steuerung von Kirche in ihrer Dimension als geschichtlicher Realität

Der Zusammenhang zwischen Kirche und Leitung kann ebenso ausgehend vom Relat „Leitung“ entwickelt werden. Der Begriff „Leitung“ bezeichnet eine Vielzahl von Phänomenen. Das gilt auch im Falle der das Feld der Extension des Begriffs einschränkenden Verbindung im Begriff „Kirchenleitung“. Hiermit werden Verfassungsorgane und Gremien in einer Institution bzw. Organisation angesprochen, wie auch Handlungsvollzüge und Entscheidungen derselben einschließlich systemsteuernder Regeln. Ungeachtet der Vielfalt im Einzelnen handelt es sich letztlich doch um Entscheidungen und Handlungsvollzüge, d.h. um mehr oder weniger gezielte und reflektierte Einwirkungen, die in der Verantwortung von Menschen stehen die eine bestimmte Zielsetzung verfolgen und damit letztlich einen funktionalen Charakter haben. Sie erfolgen nicht um ihrer selbst, sondern um eines anderen Zieles willen. Daraus folgt zweierlei: (1) Im Blick auf den *Gegenstand* der Leitung gilt, dass Gegenstand menschlichen Leitungshandelns innerhalb des komplexen Phänomens Kirche - unmittelbar - zunächst „nur“ Kirche in ihrer Dimension als leiblich-sichtbare Kirche ist, d.h. in ihrer Dimension als geschichtlicher Realität.¹⁹ Nur in ihrer Dimension als soziales System und als Institution und Organisation ist „Kirche“ unmittelbar Gegenstand und Aufgabe menschlicher Gestaltung – und damit auch des Leitungshandelns. D.h., nur Kirche in ihrer Dimension als geschichtlicher Realität kann – unmittelbar - Gegenstand von Leitungshandeln sein. Dieses hat dabei formal den Charakter der Entwicklung und Anwendung von sozialen Regeln i.S.v. Konventionen und

¹⁸ Cf. hierzu W. Härle, Als ob alles Beten nichts nützt. Das EKD-Papier zur Reform des deutschen Protestantismus hat theologische Schwächen: *Zeitzeichen* 7 (2006), H. 10, 22 – 25; M. Nüchtern, Grenzen und Möglichkeiten strategischer Planung in der Kirche, Referat auf der 3. wissenschaftlichen Tagung des „Netzwerk Kirchenreform“ in Bad Herrenalb 2006, online (www.netzwerkkirchenreform.de/strategische_planung_kirche.98.html); Gert Hartmann, Kirche leiten, also ob es Gott gäbe – etsi deus daretur: Kirche in reformatorischer Verantwortung. Wahrnehmen – Leiten – Gestalten. FS H. Hirschler, hg. v. Konvent des Klosters Loccum, Göttingen 2008, 55 – 69; Paul-Ulrich Lenz, Tiefe Wurzeln wachsen langsam. Die vergessene Übung der Geduld, Gießen 2008, 35-39.

¹⁹ Cf. hierzu Anmerkung 5; dort finden sich weitere Literaturhinweise.

Sittengesetzen.²⁰ (2) Im Blick auf das **Ziel** der Leitung folgt daraus, dass durch die o.g. Beschränkung der Leitungsaufgabe auf die Dimension von Kirche als geschichtlicher Realität nun gerade keine Trennung der drei Dimensionen des komplexen Phänomens Kirche oder eine Reduktion desselben auf eine einzelne Dimension erfolgt. Das wäre weder zwingend noch sachgerecht. Die beiden anderen Dimensionen von Kirche qualifizieren vielmehr die Zielbestimmung des auf die Kirche als geschichtliche Realität zielenden Leitungshandelns. Denn Kirche in ihrer Dimension als geschichtliche Realität ist kein Selbstzweck. Sie hat einen Auftrag und ist damit den anderen beiden Dimensionen funktional zugeordnet. Durch diesen funktionalen Verweisungsbezug wird das Leitungshandeln inhaltlich bestimmt; es erhält dadurch seine Bestimmtheit und Zielorientierung.

4. Leitung und Auftragsorientierung

Es ist eben jene vorgegebene Zielorientierung, die sich im Zusammenhang der Leitung der Kirche manifestiert als Gebundenheit oder Orientierung am Auftrag der Kirche (Auftragsorientierung). Gerade weil und insofern der Auftrag der Kirche derselben vorgegeben ist – und nicht von ihr frei (i.S.v. willkürlich oder beliebig) bestimmt werden kann - gibt es für das kirchenleitende Handeln, und damit für die Kirchenleitung eine vorgegebene Zielorientierung. Es wird im Zusammenhang der Systemsteuerung im Blick auf Kirche sachgemäß von sog. „ethischen“ Systemregeln bzw. ethischer Systemsteuerung gesprochen.²¹ Im Unterschied zur sog. „ökonomischen Systemsteuerung“ ist eine ethische Systemsteuerung an inhaltlich bestimmten Maximen und Grundsätzen orientiert. Dies bedingt auch den spezifischen Charakter von Kirche als Organisation: der Charakter einer „gebrochenen“ Organisation. Er eignet der Kirche nicht singular und exklusiv; sie teilt dieses Merkmal mit bestimmten anderen Organisationen, z.B. Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen etc. Wenngleich auch hier Mechanismen einer ökonomischen Systemsteuerung greifen – und greifen müssen -, so ist und darf doch hier das Ziel des Erhalts und der Verbesserung der Positionierung „am Markt“ nie Selbstzweck sein, wie bei „klassischen“ Wirtschaftsunternehmen, die primär oder ausschließlich ökonomischen Steuerungsmechanismen (Ertrags-, Gewinn- oder Dividendenmaximierung) unterliegen. Diese Unternehmen sind grundsätzlich frei in der Wahl der von ihnen hergestellten und vertriebenen Produkte und Dienstleistungen. Diesbezügliche Entscheidungen richten sich ganz überwiegend oder ausschließlich nach dem Gesichtspunkt, was dem Erhalt und der Steigerung der Position des

²⁰ Leitend ist hier die Unterscheidung von sog. Naturgesetzen und sog. Sittengesetzen. Beide sind bei näherer Betrachtung verschieden, aber gleichartig, insofern zwischen beiden ein nur relativer Gegensatz besteht. Daher kann auch bei den sog. Naturgesetzen sachgerecht von „Regeln“ gesprochen werden. Einschlägig und nach wie vor aktuell und lesenswert ist hier die Akademieabhandlung Schleiermachers unter dem Titel „Über den Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz (6. Januar 1825): SW III/2, 397 – 417; jetzt auch in ders., Werke. Auswahl in vier Bänden, hg. und eingel. v. O. Braun u. J. Bauer, Leipzig 1910-1913, Neudr. d. 2. Aufl. Leipzig 1927, Aalen 1967, hier Bd. 1, 396 – 416.

²¹ Cf. hierzu den instruktiven Beitrag von E. Herms, Was heißt „Leitung in der Kirche“?: ders., Erfahrbare Kirche. Beiträge zur Ekklesiologie, Tübingen 1990, 80 – 101.

Unternehmens am Markt dient bzw. ihm zu dienen verspricht.²² Das Moment der Erhaltung des Systems ist zweifelsohne auch bei der ethischen Steuerung wirksam, aber es ist hier immer nur Mittel zu einem über der bloßen Systemerhaltung hinaus liegenden Zweck. Der Erhalt des Systems hat gegenüber dem übergeordneten Ziel, der spezifischen Aufgabe des Systems, streng funktionalen Charakter, d.h. ist ihm strikt untergeordnet.

In formaler Hinsicht ist für die Bestimmung von Leitung im Blick auf das System Kirche neben dem Moment der Zielorientierung die Dominanz des Regelungscharakters der Leitungsentscheidungen kennzeichnend. Mit Regelungscharakter der Leitungsentscheidungen ist hier der Sachverhalt gemeint, dass die (Selbst-) Steuerung von komplexen sozialen Systemen ganz wesentlich oder überwiegend durch die Festlegung von Regeln erfolgt, die maßgebliche Bedeutung haben für die weiteren Entscheidungen und Handlungsweisen. Durch diese Leitungsentscheidungen in Form von regelhaften Festlegungen wird ein Rahmen für entsprechende Entscheidungen auf nachgeordneten Ebenen geschaffen und erhalten und es werden allgemeine Bedingungen und Verfahren festgelegt. Es geht bei „Leitung“ in erster Linie also gerade nicht darum, konkrete Anordnungen im Blick auf Einzelfälle zu geben, sondern Entscheidungen mit Regelungscharakter zu fällen. Zugespielt formuliert geht es darum, Regeln zu formulieren, die eine steuernde Funktion für das Gesamtsystem haben. Anders als Einzelfallanordnungen werden hierdurch Spielräume eröffnet.

Schließlich ist hier als Implikat der Auftragsorientierung das Moment der auf Zustimmung zielenden theologischen Argumentation als wesentliches Element von Kirchen-Leitung zu nennen. Diese kann und darf sich nicht im Widerspruch, d.h. im Protest gegen eine bestimmte Praxis und in der Forderung nach Gehorsam im Sinne von Unterwerfung erschöpfen. Die Forderung der Befolgung kirchenleitender Entscheidungen setzt voraus, dass diese Entscheidungen in ihrer Sinnhaftigkeit und Auftragsgemäßheit eingesehen – und damit auch aus Einsicht heraus übernommen - werden können. Das bedeutet, dass kirchenleitendes Handeln sich wesentlich auch als theologische Argumentation vollzieht, die auf Zustimmung zielt, selbst dann, wenn diese Zustimmung nicht in jedem einzelnen Fall erreicht oder erteilt wird. Denn es geht hier weniger um das konkrete einzelne Ergebnis, als um die sich aus dieser Ausgerichtetheit ergebende Konsequenz für Gestalt und Struktur kirchenleitenden Handelns. Die Tatsache der grundsätzlichen Orientierung an der Möglichkeit der Einsicht in und der Nachvollziehbarkeit als Voraussetzung einer Zustimmung zu kirchenleitenden Akten und Entscheidungen hat nicht zu unterschätzende regulative Bedeutung. Während F. Schleiermacher in diesem Zusammenhang betont, dass es im Bereich der evangelischen Kirchenleitung „nur eine vollkommen freie Unterordnung“ geben kann, bei welcher der „Gehorsam“ eine Folge „der inneren

²² Das schließt nicht aus, dass es hier 1. zu Irrtümern in der Einschätzung und Bewertung und 2. zu erheblichen Divergenzen zwischen einer kurzfristigen und einer langfristigen Betrachtung kommen kann – und vielleicht sogar kommen muss, wie jüngste Entwicklungen im Bereich des globalisierten Finanzmarktes unzweideutig zeigen.

Überzeugung“ darstellt,²³ akzentuiert E. Jüngel den „funktionalen“ Charakter des evangelischen Begriffs von Kirchenleitung – im Gegenüber zu einem „hierarchischen“ Verständnis – und will auf diesem Wege kirchenleitendes Handeln in der „Autorität des Auftrags“ – und nicht in einer „Autorität des Amtes“ begründet sehen.²⁴ Das Moment der theologischen Argumentation im Zusammenhang kirchenleitenden Handelns wird von E. Herms als Konsequenz der Tatsache, dass Kirche „*creatura verbi divini*“ ist, programmatisch dahingehend entfaltet, dass menschliches Handeln in kirchenleitender Absicht als Teil des Lebens der Kirche „einen bestimmten Bedarf an *Lehre* einschließt“, weshalb sich Kirchenleitung als Leitung durch Lehre begreifen lässt.²⁵ Im Resultat konvergieren alle drei genannten Referenzen in ihrer Focussierung der Verhältnisbestimmung von Lehre und Leben der Kirche sowie der Bedeutung der Theologie für die Aufgabe der Kirchenleitung.²⁶

5. Kirchen-Leitung im engeren und im weiteren Sinne

Ganz offenkundig ist, gerade auch in Konsequenz der konfessionellen Bestimmtheit, zwischen unterschiedlichen Arten der Rede von bzw. der Verwendung des Begriffs „Kirchenleitung“ zu unterscheiden. Denn einerseits gibt es Leitungsgremien mit einer übersichtlichen Anzahl von Leitungspersonen bzw. Personen mit klar definierten Leitungs-Ämtern. Andererseits gilt in Konsequenz des oben im Zusammenhang des Allgemeinen Priestertums und des grundlegenden christlichen Amtes Gesagten, dass in gewisser Weise alle getauften Christinnen und Christen eine kirchenleitende Funktion wahrnehmen. In besonderer Weise augenfällig wird dies z.B. bei den Menschen, die das Amt einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers ausüben. Obwohl diese Personen in aller Regel kein wissenschaftlich-theologisches Studium absolviert haben und dieses Amt durchweg ehrenamtlich wahrnehmen, wird niemand ernsthaft bestreiten wollen, dass sie ebenfalls, wengleich auch anders als z.B. Leitende Geistliche oder kirchenleitende Organe kirchenleitend tätig sind. Ein hinreichend leistungsfähiger Begriff von Kirchen-Leitung muss einerseits weit genug sein, diese unterschiedlichen Formen von Leitung zu spiegeln, und er muss andererseits gleichzeitig differenziert genug sein, dieselben in ihrer jeweiligen Bestimmtheit voneinander unterscheiden und qualifiziert aufeinander beziehen zu können. Wird hier nicht zwischen verschiedenen Bedeutungsgehalten des Begriffs Leitung differenziert und ist die Verwendungsweise dieser so unterschiedenen Begriffe nicht klar, kommt es zu erheblichen Verwirrungen. Nachfolgend soll ein

²³ F. Schleiermacher, *Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt*, hg. v. J. Frerichs, Berlin 1850 (SW I/13) 525.

²⁴ E. Jüngel, *Was ist die theologische Aufgabe ...*, 195. Jüngel verweist hier auf die Ursprünge der Visitation und ihrer Rolle als Akt der Kirchenleitung. Cf. hierzu auch H. Diem, *Kirchenvisitation als Kirchenleitung*: Ders., *sine vi – sed verbo*. Aufsätze. Vorträge. Voten, hg. v. U. A. Wolf, München 1965 (ThB 25) 161 – 183) sowie K. Holl, *Luther und das landesherrliche Kirchenregiment*: Ders., *Ges. Aufsätze zur Kirchengeschichte I*, Luther, Tübingen 1921, 6. Aufl. 1936, 326 – 380.

²⁵ E. Herms, *Die Lehre im Leben der Kirche*: ZThK 82 (1985) 192 - 230, jetzt: Ders., *Erfahrbare Kirche. Beiträge zur Ekklesiologie*, Tübingen 1990, 119 – 156.

²⁶ Cf. hierzu eingehender den Abschnitt 7 vorl. Untersuchung.

Vorschlag für einen differenzierten Begriff von Kirchen-Leitung gegeben werden, dessen einzelne Elemente bzw. Begriffs-Ebenen sich hinsichtlich der Reichweite der Regeln unterscheiden.²⁷

5.1 Kirchenleitung im weiteren Sinne

In Aufnahme des oben zu allgemeinem christlichen Amt und Allgemeinem Priestertum Gesagten, kann und muss festgestellt werden, dass jede/r Christ/in, der versucht, auf andere Einfluss auszuüben innerhalb des christlich-religiösen Kommunikations- und Organisationszusammenhangs, de facto in einer kirchenleitenden Tätigkeit „im weiteren Sinne“ begriffen ist.²⁸ Dieser Weite der Begriffsbedeutung bedarf es, nicht zuletzt um der Möglichkeit der Abbildung des oben zum Allgemeinen Priestertum Gesagten – und damit auch dessen, was in CA Art. V ausgesagt ist.²⁹

Diese Form kirchenleitender Tätigkeit ist damit unmittelbarer Ausdruck des christlich-religiösen Interesses bzw. des Interesses am Christentum des/der Christen/Christin. In diesem Interesse spiegelt sich das Referenz-Problem kirchenleitenden Handelns auf dieser allgemeinen bzw. weiten Ebene: alles kirchenleitende Handeln zielt darauf, dass im Leben und in der Lehre der Kirche als einer geschichtlichen Größe das Wesen derselben immer reiner und vollständiger zur Darstellung kommt.³⁰ Es handelt sich hierbei um eine sowohl praktische wie zweckgerichtete Aufgabe.

Es ist wichtig festzuhalten, dass der Impuls als solcher zum Handeln nicht unmittelbar Gegenstand des kirchenleitenden Handelns ist und sein kann, sondern nur die Art und Weise seiner Ausführung. Der Impuls selber verdankt sich letztlich nicht menschlichen Handeln, sondern ist Gottes Werk, näherhin das des Heiligen Geistes (cf. CA V). D.h. auch schon auf dieser Ebene ist menschliches kirchenleitendes Handeln streng genommen nicht eigentlich produktiv, sondern nur regulativ. Dieses Handeln setzt das Interesse am Christentum, das religiöse Interesse voraus, welches menschliches Handeln zu seiner notwendigen, aber nicht zu seiner notwendigen und hinreichenden Bedingung hat. Hinreichend ist hier nur Gottes Handeln im und durch den Heiligen Geist. Den nicht-produktiven,

²⁷ Eine solche Differenzierung spiegelt auch das an den Anfang gestellte Dictum Schleiermachers. Die Extension des jeweiligen Begriffs von Kirchen-Leitung reduziert sich dabei entsprechend der Zunahme der Intension, d.h. der definierenden Merkmale desselben.

²⁸ Es ist die theologische Einsicht, dass die Aufgabe der Kirchenleitung in der evangelischen Kirche bzw. unter Voraussetzung des Allgemeinen Priestertums nicht dem ordinierten Predigtamt exclusiv eignet. Für W. Huber war es der kirchliche Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, der diese theologische Einsicht hat institutionell wirksam werden lassen, in Gestalt der – bei aller theologischen Begründetheit dennoch zweifelsohne auch immer durch die politischen Verhältnisse mitbedingten neuzeitlichen Synodalverfassungen. Cf. W. Huber, Synode und Konziliarität. Überlegungen zur Theologie der Synode: Das Recht der Kirche III. Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1994, 319 – 348, hier bes. 330.

²⁹ So konstatiert C. Dinkel, dass Schleiermacher den Begriff "Kirchenleitung" in einem „sehr weiten Sinn“ verwendet, wenn er ausführt, dass demzufolge „jedes theoriegeleitete kirchliche Handeln, jedes besonnene Einwirken auf die Kirche oder eines ihrer Glieder fällt unter diesen Begriff, unabhängig von Funktion und Stellung der handelnden Person bzw. Institution. Es umfasst gleichermaßen die Tätigkeiten eines Pfarrers, eines Bischofs, einer Synode, eines Kirchenamtes, eines gebildeten Laien oder eines Theologieprofessors“ (C. Dinkel, Kirche gestalten – Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments, Berlin/New York 1996 [SchIA 17], 102). So richtig es ist, dass „Kirchenleitung“ alle diese Formen umfassen und erfassen muß, so richtig ist auch, dass zwischen weiteren und engeren Formen von Kirchenleitung unterschieden werden muss. Die „theoriegeleitete, besonnene Form“ stellt dabei nun gerade eine Teilmenge dar – und bildet nicht das ganze Spektrum kirchenleitenden Handelns ab.

³⁰ Cf. M. Pöttner, Theologie als semiotische Theorie bei Schleiermacher: NZSTh 34 (1992) 182 – 199.

sondern (nur) regulativen Charakter teilt das kirchenleitende Handeln im weiteren Sinne mit der Kirchenleitung im engeren Sinne.

5.2 Kirchenleitung im engeren Sinne

Im Unterschied zu der zuvor skizzierten Form der Kirchenleitung im weiteren Sinne als der ursprünglichen, d.h. unmittelbaren, spontanen (und kunstlosen) Form der durch das religiöse Interesse motivierten und veranlassten KL-Tätigkeit handelt es sich bei der Kirchenleitung im engeren Sinne um eine spezielle Form der kirchenleitenden Tätigkeit. Diese hat ihren besonderen Charakter darin, dass diese Tätigkeit in besonnener und zusammenstimmender (und d.h. kunstgemäßer) Weise wahrgenommen wird.³¹ Es geht hier – im Interesse des zweckmäßigen Wirksam-Werdens des inneren Motivs der Einwirkung um eine besondere, geordnete Form der Einwirkung. Hier werden höhere Anforderungen an die Kohärenz und Konsistenz des regelgeleiteten Handelns gestellt. Zur Unterscheidung könnte man hier – in Aufnahme der Terminologie Schleiermachers – von Kirchenregiment i.w.S. sprechen. Der Begriff „Kirchenregiment“ findet sich dabei schon in den reformatorischen Bekenntnisschriften.³²

Entscheidend ist auf dieser Ebene, dass für die KL i.e.S. bzw. das KR i.w.S. die wissenschaftliche Theologie „ins Spiel kommt“, genauer die Theologie als eine – wissenschaftssystematisch gesehen – (positive) Wissenschaft (i.S. Schleiermachers) oder Professionswissenschaft.³³ Die von Schleiermacher in seiner Enzyklopädie – Vorlesung (Enz) und seiner „Kurzen Darstellung des Theologischen Studiums“ (KD, 1. u. 2. Aufl.) vorgenommene Verhältnisbestimmung ist mustergültig und bis heute unübertroffen und daher – zu Recht – leitend sowohl im Blick auf die Stellungnahme der Kirchen auf EKD-Ebene gegenüber dem Wissenschaftsrat bei seiner Anhörung im Jahre 2008, wie dann auch in vorliegender Ausarbeitung.

Es muss bei einer Heranziehung und ggf. auch Zitation der beiden o.g. Arbeiten Schleiermachers bedacht werden, dass – bedingt durch den Anlass und den „Sitz im Leben“ dieser Vorlesung bzw. Veröffentlichung innerhalb des Theologiestudiums – die Verhältnisbestimmung gerade aus der Perspektive der wissenschaftlichen Theologie heraus formuliert wird. D.h., wenn in diesen Texten von „Kirchenleitung“ und auch von „Kirchenleitung ... hier im weitesten Sinne“ die Rede ist, so ist dabei immer (schon) ein der wiss. Theologie komplementärer Begriff von Kirchenleitung, d.h. ein Begriff von „Kirchenleitung im engeren Sinne“ gemeint. Denn in diesen Beiträgen Schleiermachers geht es um die

³¹ Die Momente der Besonnenheit, der Zusammenstimmung und des Kunstcharakters stehen in engem sachlichem Zusammenhang.

³² Hier werden Schlüsselamt, Kirchenregiment und Bischofsgewalt gemeinsam genannt. Der Begriff Kirchenregiment wird in der CA im Artikel XIV (ordine ecclesiastico, BSLK 69) explizit genannt, während im Artikel XXVIII unter dem Titel „potestate ecclesiastica (Gewalt der Bischöfe; BSLK 120) die Sache behandelt wird. Cf. auch die Rede von „geistlicher Gewalt“ oder „Gewalt der Schlüssel“ in BSLK 121 u.ö.).

³³ Cf. zum Zusammenhang von Theologie und Kirchenleitung den Abschnitt 7.1 vorl. Ausarbeitung sowie auch W. Huber, Theologie und Kirchenleitung: ZThK 102 (2005) 409-418 sowie J. Dittmer, Theologie und Kirchenleitung: Theologie und Kirchenleitung. FS P. Steinacker, hg.v. H. Deuser, G. Linde, S. Rink, Marburg 2003 (MThSt 75) 167-187.

Begründung der Einheit und Selbständigkeit sowie der Wissenschaftlichkeit der (universitären) Theologie, einer Theorie der Theologie im Sinne einer – wie er selber sagt – „formalen Enzyklopädie“ von Theologie.³⁴ Diese Perspektivendifferenz ist wichtig im Blick zu behalten. Es bedarf eines Kirchenregiments (KR) i.w.S/ einer Kirchenleitung (KL) i.e. Sinne letztlich wegen des „Zusammenseins“ der Kirche mit der Welt³⁵ in Verbindung mit der Geschichtlichkeit, die eine Ausdehnung und innere Differenzierung des Christentums und der Kirche über verschiedene Sprach- und Bildungsgebiete bedingt.³⁶

Andere Differenzierungen innerhalb von Kirchenleitung beziehen sich auf die faktisch bestehende (relative) Differenz eines Handelns, das auf das Ganze einer (kirchlichen) Organisation und das auf einzelne Elemente derselben (z.B. einzelne Ortsgemeinden/Parochien) gerichtet ist. Zwei Themenfelder sind durch das o.g. schon unmittelbar angesprochen worden: das Verhältnis von (ordinierten) Theologen (sog. Klerus) sowie Funktionsträgern und Laien und der Zusammenhang von Theologie und Kirchenleitung.

6. Kirchliche Verfassung oder das Verhältnis von (ordinierten) Theologen sowie Funktionsträgern (sog. Klerus) und Laien

Aus den vorausgehenden Bemerkungen ergibt sich, dass die Art und Weise der Organisation von Kirchenleitung (im weitesten Sinne) einem bestimmten Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Kirchenmitglieder einerseits und den ordinierten Theologen andererseits entspricht. Es ist eben dies, was dann auch das Wesen der jeweiligen kirchlichen Verfassung bestimmt.

³⁴ Im Zusatz zu § 3 (KD2) heißt es, dass „der Ausdruck **Kirchenleitung** ... hier im weitesten Sinne zu nehmen (ist), ohne dass an eine irgendwie bestimmte Form zu denken wäre (Hv.i.O)“; während es in § 3 heißt: „Die **Theologie** eignet nicht allen, welche und sofern sie zu einer bestimmten Kirche gehören, sondern nur dann und sofern sie an der Kirchenleitung teilhaben; ... (Hv.JD)“.

³⁵ Innerhalb der Dogmatik ist es das Lehrstück vom Amt der Schlüssel als eines der wesentlichen und unveränderlichen Lebensvollzüge der Kirche, in dem die Lehre vom Kirchenregiment ihren Ort, besser ihren Anknüpfungspunkt hat. Das Schlüsselamt wird dabei begriffen als die Fortführung der Tätigkeit Christi und Mitwirkung bei der „fortschreitenden Verwirklichung der Erlösung in der Welt“ (ChG2 II, 278 u. 283, § 127).

³⁶ Cf. CHG2 II, 367, § 144 und II, 409, § 157. Dieser Zusammenhang tritt schon im Kontext der Entstehungsvoraussetzungen der Theologie auf und begegnet dann auch in den Abschnitten zur Einheit und Pluralität der Kirche in der Glaubenslehre / ChG und in der Christlichen Sittenlehre / ChS).

6.1 Terminologie in Analogie mit staatlich-politischen Kategorien

In seiner Enzyklopädie-Vorlesung heißt es bei Schleiermacher als Erläuterung zu KD2, § 3: „Kirchenleitung ist in Beziehung auf die Kirche so viel als Regierung in Beziehung auf den Staat“ (ENZ 2). In diesem – hier isoliert widergegebenen - Satz spiegelt sich eine auch im kirchlichen Raum weit verbreitete Auffassung, der zufolge z.B. die synodal-presbyteriale³⁷ Struktur mit demokratischen Prinzipien und die Synode mit einem Parlament analog zu setzen sei. Tatsächlich besteht zwischen diesen aus dem staatlichen Bereich gewonnenen und entlehnten Kategorien und beispielsweise dem kirchlichen Synodalwesen eine sowohl historische wie sachliche Wechselwirkung.³⁸ Gleichwohl sind diese Kategorien nun aber gerade nicht einfach unmittelbar auf kirchliche Verhältnisse anwendbar. Denn es sind hier bei allen äußeren Parallelen und Wechselbeziehungen gravierende Differenzpunkte zu berücksichtigen:³⁹

1. Während im (national-)staatlichen Bereich der Grundsatz gilt, dass die Souveränität beim Volke liegt, verhält es sich im Bereich der Kirche so, dass die Souveränität nicht beim (Kirchen-)Volk liegt, sondern beim „Wort Gottes“.⁴⁰
2. Das im politisch-staatlichen Bereich geltende Prinzip der Mehrheitsentscheidung ist hier im kirchlichen Bereich eingeschränkt bzw. spezifisch gebrochen durch das material-qualitative Prinzip der

³⁷ Genauer müsste es hier presbyteral-synodale Struktur, denn es gab ja im Bereich der lutherischen wie der reformierten Kirchen auch sog. Geistlichkeitssynoden – im Unterschied von sog. Amtsträgersynoden mit presbyteral-synodaler Struktur (zunächst im Bereich der reformierten Tradition, erstmals 1559 mit der Französischen Kirchenordnung, dann auch im Bereich der lutherischen Tradition).

³⁸ Nur unter Beachtung der Wechselwirkung zwischen geistlichem Amt und politischer Gewalt lässt sich das Synodalwesen im evangelischen Bereich zureichend begreifen und verstehen. Darauf hat u.a. W. Huber hingewiesen. Cf. W. Huber, Synode und Konziliarität. Überlegungen zur Theologie der Synode: Das Recht der Kirche III. Zur Praxis des Kirchenrechts, hg. v. G. Rau, H.-R. Reuter, K. Schlaich, Gütersloh 1994 (Forschungen und Berichte der FEST Bd. 51) 319 –348, hier bes. 320-331. Huber zufolge verdankt sich die Synode als kirchenleitendes Organ von ihrer Entwicklung wie ihrer Gestalt her der Interaktion zwischen den beiden Sphären Kirche und Staat. Diese Wechselbeziehung spiegelt sich auch in der Terminologie, näherhin den primären und sekundären Verwendungszusammenhängen der Begriffe Synode bzw. (gr.) „synodos“ und der lateinischen Übersetzung des Begriffs durch Tertullian „concilium“ bzw. Konzil. In beiden Fällen handelt es sich um einen (chronologisch gesehen) primären politischen Verwendungszusammenhang – und eine sekundäre Übernahme dieser Begriffe in einen dann kirchlichen Verwendungszusammenhang. Das schließt eine umgekehrte Entwicklung aber nicht aus, konkret die Einwirkung der Kirche auf ihre politische Umwelt als Folge der Partizipation an deren Gestaltungsformen. Zum Teil wurden, wie z.B. am Beginn des 19. Jahrhunderts – von einzelnen Theologen, namentlich F. Schleiermacher, Veränderungen im Bereich der politischen Verhältnisse und der Staatsverfassung als Chance für eine Reform der Kirche und ihrer Verfassung angesehen. Cf. hierzu F. Schleiermacher, Über die für die protestantische Kirche des Preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung (1817): ders., SW I/5, Berlin 1846, 217-294 und ders., Die christliche Sitte nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt, hg. v. L. Jonas, Berlin 1843, Beilagen 190; Zur Sache auch W. Huber, Schleiermacher und die Reform der Kirchenverfassung: FS E. R. Huber, Göttingen 1973, 57 – 74 und ders., Identität im Zeichen des Fortschritts. Das Beispiel Friedrich Schleiermachers: Kulturelle Identität im Wandel. FS D. Goldschmidt, Stuttgart 1980, 84 – 96. In dem o.g. Text Schleiermachers zur Synodalverfassung kann Schleiermacher aber auch umgekehrt die Hoffnung formulieren, dass die kirchlichen Versammlungen „dann würdige und lehrreiche Vorläufer und in mancher Hinsicht wenigstens Vorbilder sein“ werden „von jenen bürgerlichen Versammlungen“ (cf. ebd., 263). D.h., der Gedanke der Wechselseitigkeit ist bei Schleiermacher unter Beachtung der grundsätzlichen Differenz konsequent zu Ende gedacht.

³⁹ Cf. den instruktiven Exkurs „Die Synode als demokratisches Gremium?“ in dem Beitrag von W. Härle, Grundzüge einer Theologie der Synode: Anstöße, Hofgeismar, 2 (1986) 70-77, hier 75f.

⁴⁰ Dieses ist dabei nun gerade nicht identisch mit menschlicher Rede oder dem Text der Bibel, darauf sei hier ausdrücklich hingewiesen.

Letztverbindlichkeit der Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis.⁴¹ Dieser Bekenntnisvorbehalt kann nicht einfach mit dem Prinzip der Gewissensfreiheit gleichgesetzt werden.

3. Mit dem unter (1) genannten Aspekt verbindet sich die o.g. Einschränkung des Spielraums hinsichtlich der Bestimmung des Auftrags der Kirche („gebrochene“ Organisation). Weil und insofern die Aufgaben- und Zielbestimmung in der Kirche nicht grundsätzlich Gegenstand der Erörterung sein kann – sondern nur dahingehend, wie sich diese vorausgesetzte Aufgaben- und Zielbestimmung unter gegebenen Umständen präzisieren und realisieren lässt -,⁴² kann kirchenleitendes Handeln es sich nicht zur vorrangigen Aufgabe machen, einen Interessenausgleich zwischen verschiedenen Interessengruppen oder Regionen herzustellen, sofern die hier im Hintergrund stehenden Differenzen sich in grundsätzlich andersartigen Aufgaben- und Zielbestimmungen spiegeln.⁴³

Eine Missachtung oder Vernachlässigung dieser jeder einzelnen dieser drei grundlegenden Differenzen hat weitreichende Auswirkungen und birgt die Tendenz zur Selbstsäkularisierung von Kirche in sich.⁴⁴

6.2 Bestimmung des „Wesens der Form“ von Kirchenleitung

Sie ist es, die in den Kirchen-Verfassungen bzw. den Kirchenordnungen festgelegt wird. Es haben sich dabei im Laufe der Geschichte drei Elemente oder Prinzipien herausgebildet, die in den konkreten Verfassungen in z.T. sehr unterschiedlicher Weise Niederschlag gefunden haben. Dies betrifft sowohl den Grad der Ausprägung jedes einzelnen Elements als auch die Konfiguration des Zusammenwirkens aller drei. Es sind dies im einzelnen 1. das episkopale, 2. das synodal-presbyteriale und 3. das konsistoriale Prinzip. Es sind in den vorfindlichen Kirchenverfassungen sämtlich alle drei Prinzipien vertreten, gleichwohl in sehr verschiedenen Ausprägungen.⁴⁵ Daher lassen diese sich klassifizieren nach den typischen Verhältnisbestimmungen dieser drei Elemente.⁴⁶ Dabei ist zu bedenken, dass sämtliche

⁴¹ Cf. hierzu den Grundartikel der KO der EKHN und die Ordinationsverpflichtung (Artikel 14; cf. auch die Artikel 15.3 und Art. 52.1 des Revisionsentwurfs) sowie die Bekanntmachung vom 08. Dezember 1966 zu „Grundartikel und Ordination“.

⁴² Denn die Aufgaben- und Zielbestimmung ist der Kirche auf ihr nicht verfügbare Weise immer schon vorgegeben. Dies schließt den konstruktiven und produktiven Streit über eben diese Aufgaben- und Zielbestimmung nicht aus, sondern ein, ja, unter geschichtlichen Bedingungen ist dieser sowohl unvermeidbar wie auch nicht abgeschlossen.

⁴³ Das schließt nicht aus, sondern gerade ein, dass – unter Voraussetzung der Verfolgung des der Kirche vorgegebenen Ziels – kirchenleitendes Handeln sich um Interessenausgleich etc. kümmern kann – und muss.

⁴⁴ So heißt es schon bei Schleiermacher in seiner Kurzen Darstellung (KD 90, § 236 u. Z): „Das Wesen der Form, unter welcher eine Kirchengemeinschaft besteht, oder ihrer Verfassung, beruht auf der Art, wie die Kirchenleitung organisiert ist, und auf dem Verhältnis der Gesamtheit zu denen, welche an der Kirchenleitung teilnehmen, Die große Mannigfaltigkeit der Verfassungen macht es notwendig, sie unter gewisse Hauptgruppen zu verteilen, wobei aber Vorsicht zu treffen ist, sowohl, dass man nicht zu viel Gewicht auf die Analogie mit den politischen Formen lege, als auch, dass man nicht über den allgemeinen Charakteren die spezifischen Differenzen übersehe.“ In seiner Enzyklopädie-Vorlesung heißt es dazu explikatorisch: „Hier ist nun im Zusatz gesagt, dass die große Mannigfaltigkeit es notwendig mache, die verschiedenen Verfassungen zu gruppieren. Dabey ist nicht zu viel Gewicht zu legen auf die Analogie mit den politischen Formen. Dieß ist seit geraumer Zeit gewöhnlich dass man die KirchenVerfassungen unterscheidet als mehr monarchische, demokratische und aristokratische, also durch Vergleich mit den antiken Verfassungen, oder auch mit Rücksicht auf die neueren Formen als absolute oder repräsentative Verfassungen. *Dabey wird leicht das Eigentümliche des Kirchlichen vermischt. ...*“ (Enz 224f; Hv.JD).

Zur Frage der Unangemessenheit der Übertragung der Gewaltenteilung und deren impliziten staatsmetaphysischen Voraussetzungen cf. auch H. Dombois, Formen der Kirchenleitung, ZeKR 12 (1977/67) 38-60, hier bes. 51-53.

⁴⁵ „Ich verwende als heuristisches Prinzip die Tatsache, dass es in allen unseren Kirchenverfassungen drei Elemente gibt: ein episkopales, ein konsistoriales und ein synodales.“ H. Dombois, Formen der Kirchenleitung: ZeKR 12 /1966/67) 46.

⁴⁶ Cf. den Beitrag von H. Dombois, Formen der Kirchenleitung: ZeKR 12 (1966/67) 39 – 60.

gegenwärtig vorfindlichen Ausprägungen, z.B. im Bereich des Bischofsamts, sowohl auf römisch-katholischer Seite – mit ihren stark absolutistischen Zügen –, wie auch auf protestantischer Seite – mit einem synodalen Bischof – sämtlich Spätbildungen sind. Diesen drei Prinzipien korrelieren zumeist bestimmte Organe, z.B. Bischof, Kirchenverwaltung, Synode, die dann in einem eigenen Gremium mit Organstatus und Verfassungsrang –, der sog. „Kirchenleitung“ bzw. „Rat der Landeskirche“ zusammenwirken und die Einheit der Leitung repräsentieren.⁴⁷ Diese Einheit manifestiert sich nicht nur im Miteinander der o.g. Prinzipien,⁴⁸ sondern auch in einer qualifizierten Verbindung von geistlicher und rechtlicher Leitung. Die Leitung der Kirche ist demnach auf mehrere Organe verteilt und wird von einer Mehrzahl von Organen gemeinsam wahrgenommen.⁴⁹

6.3 Zusammenhang und Gegenüber von Amt und Gemeinde

Es ist zuvor schon darauf hingewiesen worden, dass sich das Amt – und dabei gleichermaßen das allgemeine christliche Amt, das durch die Taufe verliehen wird, wie auch das besondere kirchliche Amt, das durch die Ordination verliehen wird – aus dem Auftrag zur Bezeugung und Verkündigung des Evangeliums ergibt bzw. sich als eine Konsequenz aus der Wahrnehmung dieses Auftrags erklären lassen muss. Ämter⁵⁰ sind daher nur dann und in dem Maße legitim, in dem sie der Wahrnehmung des Auftrags – unmittelbar oder mittelbar – dienen.

So naheliegend, plausibel und einleuchtend dieser Zusammenhang zwischen Auftrag und Amt im Falle des allgemeinen christlichen Amtes, dem Allgemeinen Priestertum,⁵¹ erscheint, so sperrig und widerständig – und mit Widerspruch behaftet – erscheint dies auf den ersten Blick im Falle des ordinierten Amtes. Zunächst kann festgestellt werden, dass das allgemeine Amt (Taufe) das besondere Amt (Ordination) nicht zwingend ausschließt, d.h. beide zugleich und nebeneinander möglich sind. Aus der Feststellung der Nicht-Unmöglichkeit folgt aber noch nicht die Notwendigkeit beider, näherhin des besonderen kirchlichen Amtes und die faktische oder sogar unverzichtbare Funktion desselben für das allgemeine Amt. Dies muss – und kann aber auch – eigens aufgewiesen werden. Die Grundlage für eine Klärung hat schon Martin Luther gelegt;⁵² sie ist bes. durch die Arbeiten von W. Härle zu einem plausiblen Gedankenzusammenhang entwickelt worden, der allgemeine Anerkennung erlangt hat. In

⁴⁷ Bemerkenswert ist die – von H. Dombos – herausgearbeitete Beobachtung, dass in nicht wenigen Fällen zwei Prinzipien / Organe dominieren, und ein drittes marginalisiert erscheint. Bei der älteren lutherischen Form sind dies das episkopale und konsistoriale Element – unter Ausschluss des synodalen, bei andern das episkopale und das synodale – unter Ausschluss des konsistorialen Elements. Unter der Prämisse der primären Berücksichtigung spezifisch theologischer Gesichtspunkte kommt dabei dem konsistorialen Element zwangsläufig eine andere „geistliche Dignität und theologische Basis“ zu, als Bischof und Synode. Die Verfassungen – nicht nur - der unierten oder ihnen nahestehenden Kirchen zeichnen sich durch die Berücksichtigung aller drei Elemente innerhalb eines übergreifenden Organs „Kirchenleitung“ aus – zum Preis einer numerischen Erweiterung. Diese wird in der Regel noch gesteigert durch das Bemühen um eine bestimmte Verteilung, ja Parität, zwischen ordinierten und nichtordinierten Vertretern.

⁴⁸ Das schließt eine Berücksichtigung der unterschiedlichen theologischen Dignität nicht aus, sondern ein.

⁴⁹ Ob dabei ein arbeitsteiliger oder ein kooperativer Charakter der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben dominiert, mag an dieser Stelle offen bleiben.

⁵⁰ Cf. hierzu C. H. Ratschow, Art. Amt / Ämter / Amtsverständnis VIII. Systematisch-theologisch: TRE 2 (1978) 593-632.

⁵¹ Das Priestertum aller Gläubigen ergibt sich unmittelbar aus Wesen und Auftrag der Kirche; cf. 1. Petr. 2, 9; Apg. 5, 10).

⁵² M. Luther, De instituendis ministris Ecclesiae (1523), WA 12, 169-196.

der Situation einer christlichen Gemeinschaft, d.h. der kontinuierlichen Kopräsenz von mehr als einem Christen kann gerade das Priestertum aller Gläubigen nur so gewahrt werden, dass kein einzelnes Gemeindeglied sich die Berechtigung zur öffentlichen Verkündigung einfach „nehmen“ darf – weil es damit die Wahrnehmung dieses Rechts anderen, denen dieses durch die Taufe ebenfalls gegeben ist, faktisch „wegnehmen“ würde. Denn es sind grundsätzlich ja alle dazu durch die Taufe befähigt, gleichwohl nicht alle gleichermaßen geeignet. Es geht nur so, dass die Wahrnehmung (nicht die Berechtigung als solche) dieses grundsätzlichen Rechts in einer Gemeinde von den Gläubigen – um der Liebe und der Ordnung willen, widerruflich und zeitlich befristet – auf einzelne übertragen wird, welche die dafür notwendige Eignung und Befähigung aufweisen.⁵³ Die Delegation der Wahrnehmung von Aufgaben, d.h. der Übertragung von Befugnissen und Pflichten in der Ordination bedeutet somit gleichzeitig auch einen Verzicht aller Nichtordinierten, auf diese Vollzüge – und damit eine Art Selbstbegrenzung.⁵⁴ Diese Übertragung setzt dabei die unabhängig von der Ordination bestehende Eignung voraus⁵⁵ – und stellt sie nicht allererst her.⁵⁶ Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines kirchlichen Amtes – wenngleich nicht unmittelbar, so doch – mittelbar aus dem kirchlichen Auftrag, insofern es dem aus diesem unmittelbar folgenden christliche Amt funktional zugeordnet ist, es diesem dient. Von hier aus kann man sagen, dass sich „gerade aus einer konsequent durchdachten Lehre vom Allgemeinen Priestertum eine überzeugende Begründung für das ordinierte Amt (ergibt)“, wonach beide „einander weder aufheben noch einschränken“, sondern sich „bedingen und ergänzen“.⁵⁷

Das (ordinierte) Amt ist auf diese Weise ganz deutlich abgeleitet vom allgemeinen Amt bzw. dem Priestertum aller Gläubigen, während es gleichzeitig durch den o.g. Zusammenhang „der Gemeinde“ in gewisser Weise auch gegenübersteht, indem, wenngleich befristet und begrenzt, hier eine Übertragung von Aufgaben, Rechten und Befugnissen eines Kollektivs auf eine bestimmte einzelne Person erfolgt.⁵⁸ Das „Amt“ wird hier also einerseits in strengem Zusammenhang zur „Gemeinde“, ja von ihr her gedacht, insofern genau besehen ja die „Gemeinde“ es ist, die die Wahrnehmung von Aufgaben an eine einzelne Person, einen Amtsträger delegiert, während gleichzeitig durch diese Delegation, diese

⁵³ Cf. W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch: TRE 18, 1989, 277-317, hier bes. 297-300; ders.: Grundzüge einer Theologie der Synode: Anstöße 2 (1986), Hofgeismar 1986, 70-77, hier bes. 73-74 und ders., Dogmatik, Berlin/New York, 3. Aufl. 2007, 582-587.

⁵⁴ Cf. hierzu W. Härle, Ordentliche Berufung: DtPfrBl 11/2005, 576 - 582, bes. Abschnitt 1.3, 577-578.

⁵⁵ In diesem Zusammenhang spielt der Begriff der (theologischen) Kompetenz eine zentrale Rolle. Cf. E. Herms, Was heißt „theologische Kompetenz“?: WzM 30 (1978) 253-265; jetzt: ders., Theorie für die Praxis – Beiträge zur Theologie, München 1982, 35-49 sowie ders., Der Beitrag der Dogmatik zur Gewinnung theologischer Kompetenz: EvTh 39 (1979) 276-300; jetzt: ders. (1982), 50 – 77.

⁵⁶ Hier besteht ein deutlicher Unterschied zur römisch-katholischen Tradition, bei der durch die Weihe zum Priester der betreffenden Person die Befähigung (und die Eignung) zum Amt zugeeignet – und damit konstituiert – wird. In der evangelischen Tradition wird dem Pfarrer - durch die Ordination – letztlich von der Gemeinde das kirchliche Amt verliehen. Dies gilt auch dann, wenn der Ordinator der Bischof oder Propst ist, der die Ordination im Auftrag der Gemeinde durchführt – und zwar in der Regel – aus diesem Grunde - immer unter deutlicher Beteiligung und Mitwirkung von Mitgliedern der jew. Gemeinde.

⁵⁷ W. Härle, Dogmatik, ebd. 585.

⁵⁸ Dabei handelt es sich – wie schon zuvor gesagt – streng genommen nicht um die Abtretung von Rechten, sondern nur die Abtretung des Rechts der Wahrnehmung desselben in einem bestimmten Kontext, konkret der Gemeinschaftssituation. In einer nichtchristlichen Umgebung bzw. einer Notsituation, wo kein (ordiniertes) Amtsträger verfügbar ist, kann dann natürlich auch ein nicht-ordinierter Christ taufen, die Sakramente reichen etc., weil das o.g. Problem hier gar nicht auftaucht.

Übertragung, und d.h. auch die Abgabe von Befugnissen und Pflichten im so bestimmten besonderen „(Pfarrer- oder Pastoren-)Amt“ (und mit dem „Amtsinhaber“) ein Gegenüber geschaffen wird.

Es liegt hier also eine ganz spezifisch gestaltete Spannung innerhalb der evangelischen Ekklesiologie vor. Diese Spannung in Gestalt eines relativen, nicht strengen, d.h. exklusiven Gegensatzes, lässt sich selbst dann ausmachen, wenn man nicht dem lutherischen Modell der Abgeleitetheit und streng funktionalen Bezogenheit des besonderen aus und auf das allgemeine Amt zugrundelegt, sondern wenn ein Verständnis des besonderen (ordinierten) Amtes vorausgesetzt wird, das in Anlehnung an Abschnitte des Neuen Testaments und den Artikel V der Confessio Augustana begriffen wird als genuine Stiftung Jesu Christi.⁵⁹ Diese Polarität, diese Spannung ist nicht zufällig, sondern ergibt sich konsequent aus den für die evangelische Kirche grundlegenden reformatorischen Einsichten in das Priestertum aller Gläubigen und die grundsätzliche Fehlbarkeit und Irrtumsfähigkeit aller Menschen.

Im Blick auf die Konzeption von Kirchenleitung ist nun die Tatsache relevant, dass diese Polarität sich auf allen Ebenen von Kirche realisiert, d.h. auf lokal-parochialer Ebene im relativen Gegenüber (und Miteinander) von Pfarrer/in und Kirchenvorstand, auf regionaler bzw. Kirchenkreis-Ebene im relativen Gegenüber (und Miteinander) von Dekan und Dekanatssynode, sowie nicht zuletzt auf gesamtkirchlicher Ebene im relativen Gegenüber (und Miteinander) von Bischof/Kirchenpräsident und Synode.

Das Moment des Miteinanders manifestiert sich dabei nicht nur an der Tatsache, dass das Amt der/s Leitenden Geistlichen ein Wahlamt ist, d.h. die betreffende Person von der Synode gewählt wird, ihr gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden ist, sondern auch dadurch, dass es für dieses Amt keine eigene Ordination (im Sinne einer Bischofsordination römisch-katholischer Art) gibt, sondern „nur“ eine Amtseinführung der/s ordinierten Pfarrerin/Pfarrers als Bischof/in bzw. Kirchenpräsident/in.

Das Moment des Gegenübers manifestiert sich in der Tatsache, dass die Kirchenleitung oder der Bischof/Kirchenpräsident, in seiner Funktion als Vorsitzender der Kirchenleitung, ein Einspruchs-/Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der Kirchensynode hat, oder ein solches gegenüber Beschlüssen von Kirchenleitung oder Kirchenamt.⁶⁰ Ungeachtet der Regelung im Detail, ob und wie

⁵⁹ Cf. hierzu neben CA V (BSLK 58f) und den einschlägigen Stellen zum Apostelamt im NT (Apg. 1, 25; Röm. 1, 1 und 1, 5; 1. Kor. 9,2 und 12, 28; Gal. 1,1 und 2, 8, Eph. 2, 20 und 4, 11; 1. Tim. 2, 7; etc.) auch E. Kinder, Die Synode als kirchenleitendes Organ: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses IX. Berlin 1955, 100 – 115, hier bes. 102f; U. Wilckens, Das Amt des Geistes und der Geist des Amtes: T. Rendtorff (Hg.), Charisma und Institution, Gütersloh 1985, 23-54, hier bes. 40-42 sowie insgesamt W. Härle, Theologie der Synode, ebd. 74. In dieser Traditionslinie wird der sachliche Ursprung, das Woher der Legitimation des Amtes der Tendenz nach anders bestimmt; die oben skizzierte Polarität zwischen Amt und Gemeinde findet sich gleichwohl auch hier – wenn auch mit einer anderen Schwerpunktsetzung: Dominanz des Moments des „Gegenüber“ anstelle des Stehens „in“ der Gemeinde (bei erstgenanntem Modell in der Tradition von M. Luther). Diese veränderte Schwerpunktsetzung weist zweifelsohne eine größere Affinität zu einem römisch-katholischen Amtsverständnis auf, ohne sich in ein solches aufzulösen, wenn dieses besondere Stiftungsverhältnis als „Fortführung der Sendung Jesu“, als „exklusive personale Repräsentanz Jesu Christi“ bzw. als „apostolische Repräsentanz Christi“ in der Person des Amtsträgers interpretiert wird, wie es z.B. U. Wilckens (a.a.O., S. 50) tut.

⁶⁰ In der EKHN hat lt. Art. 48 (3) der GO die Kirchenleitung das Einspruchsrecht, während in der EKKW lt. Art. 107 der Kirchenverfassung der Bischof das Einspruchsrecht ausübt. In der Verfassung der Hannoverschen Landeskirche ist dies

hier nach einem Einspruch verfahren wird - ob dieser nur aufschiebende oder schon aufhebende Wirkung hat -, soll hier nur festgestellt werden, dass es ein geregeltes Verfahren einer wechselseitigen Aufsicht, präziser: Episkopé gibt – als Ausdruck und Konsequenz der Einsicht in die prinzipielle Irrtumsfähigkeit von Menschen, einschließlich kirchlicher Organe wie Synoden oder auch kirchlicher Amtsträger.

6.4 Ordination und Beauftragung

Die Zuordnung von besonderem, ordiniertem Amt und dem allgemeinen, christlichen Amt stellt sich nicht nur in „klassischer“ Form hinsichtlich der (ordinierten) Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Wahrnehmung der öffentlichen Lehre und Verkündigung sowie der Sakramentsverwaltung beauftragt sind, sondern auch im Blick auf die Personen, die im Lektoren- und Prädikantendienst stehen. Handelt es sich hier (nur) um eine Beauftragung – oder muss auch hier ordiniert werden bzw. von Ordination gesprochen werden? Um diese Frage ist im Anschluss an eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD mit dem Titel „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ ein langanhaltender und heftiger Streit entbrannt, der zahlreiche Publikationen und Stellungnahmen von verschiedenster Seite zur Folge hatte. Es ist hier weder der Ort, die Kontroverse nachzuzeichnen, noch auch nur die einzelnen Positionen darzustellen. Es soll hier nur das Problem bzw. dieses Problemfeld benannt werden, verbunden mit einem Hinweis auf einen Beitrag, der die Diskussion nicht nur sehr klar zusammenfasst und rekonstruiert, sondern der auch eine eigene Positionsbestimmung formuliert.⁶¹

7. Kirchenleitung und Theologie

Die Betrachtung dieses Gegenübers kann – und muss sich - in erster Linie beziehen auf die beiden Größen Theologie und Kirchenleitung (7.1), sie kann aber auch – abgeleitet davon – bezogen werden auf das Verhältnis der durch und mit den genannten Größen repräsentierten Personen, d.h. in wie auch immer gearteter Weise an der Kirchenleitung Teilhabende und Theologen (7.2).

7.1 Zum Verhältnis von Theologie und Kirchenleitung

Beide sind eng aufeinander bezogen und gehören untrennbar zusammen, gleichzeitig sind sie gerade wegen – nicht trotz – ihrer engen funktionalen Bezogenheit aufeinander, deutlich zu unterscheiden und

gem. Art. 77 der Bischofsrat, bestehend aus dem Landesbischof und den Landessuperintendenten; in der Grundordnung der Kirchenprovinz Sachsen kann der Bischof gem. Artikel 100 gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kirchenamts Einspruch erheben.

⁶¹ W. Härle, Ordentliche Berufung (a.a.O.); hier finden sich auch zahlreiche weitere Hinweise und Literaturverweise.

in verschiedenen institutionellen Zusammenhängen verankert. Ihre wechselseitige konstruktive Verbundenheit realisiert sich in ihrem gegenseitigen kritischen Bezogensein.⁶²

Die Einheit beider Perspektiven lässt sich bestimmen als Freiheit voneinander füreinander. Die Theologie verhilft anderen kirchlichen Wahrnehmungs- und Handlungsweisen zur Geltung – und die Kirchenleitung bringt andere theologische Einsichten zur Geltung. Denn es ist die Aufgabe der Kirchenleitung, die – ab einem bestimmten Grad der Ausdifferenzierung und Ausbreitung über Sprach- und Bildungsgebiete – eine (wissenschaftliche) Theologie faktisch notwendig macht, weil nur mit ihrer Hilfe die praktische Aufgabe der Gestaltung und der Selbstkritik des kirchlich-religiösen Kommunikationszusammenhangs zureichend gelöst werden kann. Und es ist die Aufgabe der Kirchenleitung, die das Selektions- und Organisationsprinzip repräsentiert, demzufolge andere wissenschaftliche Elemente in spezifischer, und d.h. auch funktional geeigneter Weise zu einem organischen Ganzen, und d.h. zur (wissenschaftlichen) Theologie konfiguriert werden. Dieser eignet durch ihr geschichtlich gegebenes Konstitutionsprinzip eine uneingeschränkte Selbständigkeit – und durch die Verknüpfung, ja Bezogenheit auf die anderen Wissenschaftsdisziplinen, ihre uneingeschränkte Wissenschaftlichkeit. Diese schließt nicht aus, sondern ein, dass die Theologie selber beiträgt zur Weiterentwicklung derjenigen Wissenschaftsdisziplinen, mit denen sie durch die in ihr integrierten Elemente in Verbindung steht; sie hat Teil und muss teilnehmen an der Entwicklung der Wissenschaft im Ganzen.

Von hier aus gesehen bejaht die evangelische Kirche aus historischen und systematischen Gründen die Verankerung der evangelischen Theologie an den Universitäten⁶³ – und bejaht die Mitwirkung der Theologie bzw. der Theologischen Fakultäten an der Aufgabe der Kirchenleitung.⁶⁴ Seit der Gründung der Universitäten im Hochmittelalter ist die Theologie ein integraler Bestandteil der *universitas litterarum*. Dies ist sowohl der Theologie als auch den Universitäten im Laufe der Geschichte in vielfältiger Weise zugute gekommen. An der Universität kann die Theologie neben der für die Kirche bedeutsamen theologischen Forschung ihre Aufgaben zur Ausbildung der von den christlichen Kirchen benötigten Pfarrerinnen und Pfarrern sowie der für den Religionsunterricht benötigten Lehrkräfte auf wissenschaftlichem Niveau erfüllen. Daneben trägt die an der Universität beheimatete Theologie bei zur kritischen Selbstwahrnehmung der Kirche sowie zur Klärung religiöser Phänomene und zur Aufhellung der kulturellen Wirkungen des Christentums in der

⁶² Cf. W. Huber, *Theologie und Kirchenleitung*: ZThK 102 (2005) 409 – 418.

⁶³ Cf. hierzu unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Bedeutung der Theologischen Fakultäten angesichts aktueller öffentlicher Diskussionen, Veränderungen der Hochschullandschaft und der Transformation des Studiengänge (Stichworte: Bologna-Prozess, Modularisierung, konsekutive Studiengänge): Aufgaben; Gestalt und Zukunft Theologischer Fakultäten. Hg. v. F. Schweitzer und C. Schwöbel, Gütersloh 2007 (Veröff. der Wiss. Gesellschaft für Theologie Bd. 31); Die Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie für Kirche, Hochschule und Gesellschaft. Dokumentation der XIV. Konsultation „Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie“, Hg. v. Kirchenamt der EKD, Hannover 2007 (EKD Texte Nr. 90); Christoph Marksches, *Die Theologie in der Humboldtschen Universität*: ThLz 134 (2009) H. 2, 3 – 12; Was ist gute Theologie? Hg. v. W. Huber, Stuttgart 2004 (mit Beiträgen von W. Härle, W. Huber, C. Marksches u.a.).

⁶⁴ Cf. W. Härle, *Die kirchenleitende Funktion der evangelischen Theologie*: Theologie und Kirchenleitung. FS P. Steinacker, hg. v. H. Deuser, G. Linde und S. Rink, Marburg 2003 (MThSt 75) 151-165.

Gesellschaft. Dies betrachtet die Kirche als Gewinn für sich selbst, aber auch für Wissenschaft und Gesellschaft insgesamt. Es ist - gerade im Zusammenhang der aktuellen Diskussion über die Religionen - ein erwünschtes Signal, wenn Theologie nicht in geschlossenen Zirkeln betrieben wird, sondern sich der Begegnung mit anderen Wissenschaften und dem kritischen Diskurs an der Universität aussetzt.

Die an Theologischen Fakultäten in Deutschland betriebene Theologie ist in ihrer Arbeit und Struktur von der Voraussetzung bestimmt, dass sie ein bekenntnisgebundenes Fach ist. Theologie in ihrer *evangelischen* Konfessionsbestimmtheit ist eine Konsequenz der Reformation des 16. Jahrhunderts und entspricht den Prinzipien der vornehmlich von Martin Luther und Philipp Melanchthon entwickelten Verknüpfung von Bibelexegese und humanistischer Bildung, Glaubenswissenschaft und Autoritätskritik, existentiellen Anspruch und zugleich wachem Gebrauch der Vernunft. Unter den neuzeitlichen Denkern hat vor allem Friedrich Schleiermacher nachhaltig das Selbstverständnis evangelischer Theologie als einer Universitätswissenschaft geprägt. Er hat sein Theologiekonzept vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Aufklärung und in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Überlegungen zur Reform des Universitätswesens entwickelt, welche dann in Gestalt der Humboldt-Universität in Berlin und ihrem Universitätskonzept wirkungsgeschichtliche Bedeutung entfaltet hat.⁶⁵

Schleiermachers wissenschaftstheoretisch fundierte Theologiekonzeption wird sowohl in seinen Überlegungen zur Universitätsreform als auch in seiner Schrift *Kurze Darstellung des theologischen Studiums* (1. Aufl. 1811, 2. erw. Aufl. 1830)⁶⁶ in Form einer formalen Enzyklopädie entfaltet.⁶⁷ Die Theologie wird hier - neben der Medizin und Jurisprudenz - als „positive Wissenschaft“ verstanden: „Die positiven Fakultäten sind einzeln entstanden durch das Bedürfnis, eine unentbehrliche Praxis durch Theorie, durch Tradition von Kenntnissen sicher zu fundieren. Jene drei Fakultäten haben ihre Einheit nicht in der Erkenntnis unmittelbar, sondern in einem äußeren Geschäft, und verbinden, was zu diesem erfordert wird, aus den verschiedenen Disziplinen.“⁶⁸

In heutiger Terminologie kann man hier auch von Professionswissenschaften sprechen.⁶⁹ Diese Konzeption der Einheit der Theologie, ihrer wissenschaftstheoretischen Verankerung und ihre

⁶⁵ Vgl. C. Marksches, Die Theologie in der Humboldtschen Universität: ThLZ 134 (2009) H. 2, 1 – 12 sowie F. Schleiermachers „Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. Nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende“ aus dem Jahre 1808 (SW III/1 (1846), S. 535 - 644). Diese Programmschrift Schleiermachers steht in Zusammenhang anderer Schriften zur Universität und Universitätsreform im Kontext des klassischen Idealismus und romantischen Realismus, z.B. Schelling, Fichte, Steffens und Humboldt, im Gefolge von Kants 1798 formulierten Forderung nach einer Reform in seinem „Streit der Fakultäten“. Liest man die Schriften von Fichte, Schelling und Schleiermacher heute, ist man beeindruckt von der Aktualität dieser Diskussion. Zu diesen Programmschriften cf. Gelegentliche Gedanken über Universitäten, hg. v. E. Müller, Leipzig 1990 (Reclam 1353). Die Schleiermacher'schen Universitätsschriften sind – zusammen mit den beiden Fassungen der Kurzen Darstellung von 1811 und 1830 (1. und 2. Aufl.) zugänglich im Rahmen der Edition der KGA der Werke Schleiermachers, I. Abt., Bd. 6, hg. v. D. Schmid, Berlin/New York 1998. Die hierfür ebenso einschlägige Akademieabhandlung Schleiermachers unter dem Titel „Über den Behuf des Staates zur Erziehung“ vom 22. Dezember 1814 findet sich in SW III/3, 227-251 und in KGA I. Abt. Bd. 11, 125-146.

⁶⁶ F. Schleiermacher, Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen, hg. v. H. Scholz, Leipzig 1910 (Nachdruck durch die WBG Darmstadt 1982) [= KD]

⁶⁷ Vgl. KDS. 8 (§20).

⁶⁸ F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken ..., Abschnitt 4. Von den Fakultäten: SW III/1, S. 581 ff.

⁶⁹ Vgl. zur aktuellen Diskussion: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie für Kirche, Hochschule und Gesellschaft. Dokumentation der XIV. Konsultation „Kirchleitung und wissenschaftliche Theologie“, EKD Texte 90, Hannover 2007.

Auffassung als Professionswissenschaft („positive Wissenschaft“) ist bis heute aktuell und überaus leistungsfähig. Denn dadurch wird einerseits die Eigenständigkeit der Disziplin begründet und auf diesem Wege auch der spezifischen Bekenntnisgebundenheit der christlichen Theologie Rechnung getragen. Indem nämlich das Verhältnis zwischen Theologie und Kirche auf der Grundlage des gemeinsamen Bezugs von Theologie und Kirche zu einer spezifischen Glaubensweise bestimmt wird. Andererseits wird auf der Basis dieser Konzeption die uneingeschränkte Wissenschaftlichkeit der Theologie gewährleistet.⁷⁰

Die Theologie als Professionswissenschaft bzw. positive Wissenschaft nimmt Elemente anderer Wissenschaften auf, fügt sie aber zu einer strukturierten Einheit zusammen. Diese Einheit ist sowohl durch den wissenschaftlichen Gegenstand - nämlich das Christentum in seiner biblischen Grundlegung, geschichtlichen Entfaltung und aktuellen Auslegung - als auch durch den praktischen Zweck der Ausbildung bestimmt, nämlich „Kirchenleitung“ im umfassenden Sinn des Wortes. Damit wird sowohl die Eigenständigkeit der Theologie als auch ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs über die Grenzen des eigenen Faches hinaus gesichert.

Aus diesen Gründen kann die Theologie nicht in einzelne andere Universitäts- bzw. Fachdisziplinen „aufgelöst“ werden. Sie würde dadurch als Theologie aufhören zu existieren, d.h. sich als spezifisch theologische Wissenschaft letztlich „auflösen“; die ihr zugehörigen einzelnen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten würden zugleich ihren spezifisch theologischen Charakter verlieren. Die beschriebene Einheit der Theologie realisiert sich dann sowohl in Forschung als auch in der Lehre; Lehrende wie Studierende der Theologie haben an ihr unmittelbar teil. Die in der Theologie erbrachte Forschungs-, Deutungs- und Orientierungsleistung wirkt sich auf direktem Weg oder über andere Fachwissenschaften bzw. kulturelle Vermittlungen (Musik, Theater, Film und Kunst, Literatur, Journalismus etc.) auf gesamtgesellschaftlicher Ebene nieder.

Im Verhältnis zu anderen Wissenschaften stellt die institutionalisierte Reflexion von Religion einen unverzichtbaren Beitrag dar, indem sie der kritischen Wahrnehmung und Deutung von religiöser Kommunikation auf individueller Ebene wie im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang dient. Zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gehören die Kirchen und Religionsgemeinschaften ebenso wie andere gesellschaftliche Teilsysteme. Das zeigt sich exemplarisch im Blick auf die Reflexions- und Orientierungsleistungen, die von der Theologie beispielsweise im Blick auf das Verständnis von Menschenwürde und Personalität, auf das Verhältnis von Kultur und Religion oder Fragen der Bioethik oder der Wirtschaftsethik erbracht werden.

7.2 Theologen und Nichttheologen in der Kirchenleitung

Was kann und soll vor diesem Hintergrund das Schleiermacher'sche Dictum bedeuten, dass „die Theologie ... nicht allen (eignet), welche und sofern sie zu einer bestimmten Kirche gehören, sondern

⁷⁰ Eine vergleichbare wissenschaftstheoretische Konstituierung lässt sich auch für die Medizin konstatieren.

nur dann und sofern sie an der Kirchenleitung teilhaben“⁷¹ Der erste Teil der Aussage ist ja evident und dürfte unstrittig sein. Damit wird richtig festgestellt, dass nicht alle Kirchenmitglieder (wissenschaftliche oder eigentliche) Theologen sind oder sein müssen. Ist dann im zweiten Teil aber gemeint, dass nur diejenigen, die an der Kirchenleitung (i.e.S., d.h. am Kirchenregiment i.w.S.) teilhaben, Theologen sind, sein könnten oder dürften?

Aus der vorausgehenden Darstellung folgt, dass tatsächlich jeder eigentliche (wissenschaftliche) Theologe faktisch Anteil an der Kirchenleitung hat. Aus diesem Grund sind nicht nur Vertreter von Theologischen Fakultäten und Fachbereichen regelmäßig Mitglieder der Landessynoden von Gliedkirchen der EKD, sondern auch die theologischen Fakultäten häufig Gegenstand der Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen. Jeder Theologe hat faktisch Anteil an der Kirchenleitung entweder in formell organisierter und rechtlich geregelter Gestalt, d.h. in offizieller Weise - unmittelbar als geborenes oder gewähltes Mitglied in einem entsprechenden Gremium, oder aber auch auf mittelbare Weise - in nicht formell organisierter Gestalt. In der Literatur wird ganz überwiegend nur die erstgenannte Form behandelt und reflektiert.

Es ist das bleibende Verdienst Schleiermachers, in seiner Theorie von Kirchenleitung, nicht nur die erste, sog. (rechtlich-organisatorisch) „gebundene“ Form zu behandeln, sondern daneben auch einem sog. „ungebundenen Element“ der Kirchenleitung unter dem Begriff der „freien Geistesmacht“ einen eigenen Ort zugewiesen, ja ein solches allererst eingeführt und etabliert zu haben.⁷² Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass dieser vorausschauende, weitsichtige und weitreichende Gedanke in der Folgezeit nicht aufgenommen worden ist. Der Frage, was mit dieser Differenzierung produktiv und kritisch eingeholt wird bzw. werden kann, will ich später noch einmal eingehender nachgehen, nachdem ich die Umkehrung des Korrespondenzverhältnisses von Theologe-Sein und Teilnahme an der Kirchenleitung betrachtet habe.

Was bedeutet das für diejenigen, die an der Kirchenleitung teilnehmen, aber keine eigentlichen (wissenschaftlichen) Theologen sind? Fehlt ihnen wissenschaftliche Theologie oder dürften sie gar nicht kirchenleitend tätig sein? Es bedeutet, dass alle, die an der Kirchenleitung teilnehmen, entweder eigentliche (wissenschaftliche) Theologen sind, oder – in den Fällen, wo das nicht der Fall ist – „doch irgendwie an der Theologie Teil nehmen“.⁷³ Dies ergibt sich aus dem zuvor skizzierten Verhältnis von Theologie und Kirchenleitung, genauer: aus dem engen Zusammenhang von allgemeiner Bildung, religiöser Bildung und Theologie,⁷⁴ der ja auch schon das Konstitutionsprinzip der Theologie berührt.⁷⁵

⁷¹ KD 2, § 3.

⁷² Cf. hierzu den Abschnitt 7 vorliegender Abhandlung.

⁷³ Enz 4. Ob hier von „uneigentlichen Theologen“ gesprochen werden kann und sollte, sei einstweilen dahingestellt.

⁷⁴ Wenn in der protestantischen Kirche auch „Nicht-Theologen zur Kirchenleitung gezogen werden“, so „sind dieß immer Menschen von allgemeiner Bildung, die immer auch etwas von der Theologie in sich hat“ (Enz 4; Hv. JD).

⁷⁵ Die Notwendigkeit der Vorhandenseins wiss. Theologie ergibt sich – streng logisch betrachtet – nicht aus dem christlichen Glauben als solchem, sondern faktisch aus der Tatsache, dass sich die Kirche in und über verschiedene Sprach- und Bildungsgebiete ausgebreitet hat, „... denn der christliche Glaube an und für sich bedarf eines solchen Apparates nicht (sc. wiss. Theologie)“, sondern ein solcher Apparat ist *faktisch notwendig*, weil und „je mehr sich die Kirche fortschreitend entwickelt,

Dieser Zusammenhang spiegelt sich auch in dem besonderen Interesse, das von den Reformatoren – und seitdem auch den evangelischen Kirchen – der allgemeinen Bildung beigemessen wurde. Dies manifestiert sich u.a. im Bemühen um und die flächendeckende Gründung von Schulen und dem geradezu penetranten Insistieren der Reformatoren gegenüber den Fürsten auf der Wahrnehmung der Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb von Schulen. Nicht zufällig entdeckt die Evangelische Kirche im ausgehenden 20. Jahrhundert ihren Bildungsauftrag wieder und begreift sich als Bildungsinstitution.⁷⁶

Es ist damit letztlich das sog. „religiöse Interesse“ oder das „Interesse am Christentum“, was das Gegenüber von Theologen und Nicht-Theologen im Blick auf die Wahrnehmung der Aufgabe der Kirchenleitung als einen qualifiziert „relativen Gegensatz“ erscheinen lässt. Mit dieser Feststellung ist gleichzeitig, implizit aber auch eine Aufgabe und ein Auftrag verbunden, der mit der zunehmenden Ausdifferenzierung und Professionalisierung der Gesellschaft zunehmend wichtiger – und schwieriger – wird: der Auftrag, die religiöse Sprachfähigkeit und das theologische Urteilsvermögen auch und gerade der Nicht-Theologen zu fördern, es auszubilden und weiter zu entwickeln.

8. Die gebundene und die ungebundene Form von Kirchenleitung

Will man die Einsicht in die Geschichtlichkeit des Phänomens Kirche nicht nur hinsichtlich ihrer Organisationsgestalt, sondern auch hinsichtlich ihres Lebens und ihrer Lehre konsequent ernst nehmen und für die Frage der Leitung von Kirche fruchtbar werden lassen, so rückt eine Systementscheidung F. Schleiermachers in den Blick, die dieser zunächst für die Lehrbildung formuliert hat, die dann aber auch – konsequent ebenso im Werden befindlich zu denkende - Wesen der Kirche bzw. des Christentums berührt. Es handelt sich um die für Schleiermacher charakteristische und von ihm in dieser programmatischen Form erstmalig realisierten Erweiterung des Gegenübers von Orthodoxie und Häresie um ein drittes Element, die Heterodoxie, innerhalb der dogmatischen Theologie.⁷⁷ In der Einführung dieses dritten Elements spiegelt sich das Bemühen Schleiermachers, prozessuale Strukturen darzustellen und rigide Duale zu überschreiten, zu dynamisieren.

Dieser im Bereich der historischen, namentlichen dogmatischen Theologie vorgenommene Erweiterung der dogmatischen Tradition korrespondiert auf Seiten der Praktischen Theologie (als einer Kunstlehre), namentlich der Behandlung der Kirchenleitung, eine Erweiterung in Gestalt einer Differenzierung zwischen zwei Elementen oder grundlegenden Formen der Kirchenleitung. Neben die – traditionelle – „organisierte“ oder „gebundene“ Form der Kirchenleitung stellt Schleiermacher ein weiteres Element in Gestalt der sog. „ungebundenen Form“ der Kirchenleitung, der sog. „freien

und *über je mehr Sprach- und Bildungsgebiete sie sich verbreitet*“ hat, weshalb „sich auch die Theologie“ entsprechend „vielteiliger organisiert“ (KD 2, § 4 und § 5Z; Hv. JD).

⁷⁶ Cf. hierzu eingehender J. Dittmer, Religiöse Bildung als Sprachbildung ...,

⁷⁷ Daher sind beide, Orthodoxie und Häresie, streng genommen „nur als Grenzbegriffe“ zu betrachten; es gibt innerhalb der geschichtlichen Wirklichkeit eigentlich nichts ihnen Entsprechendes. Cf. KD 73-80, §§ 195-208; ChG I, 91-93, § 24 und I, 101-103, § 29; ChG2 I, 127-129, § 32 und I, 142-146, § 25.

Geistesmacht“.⁷⁸ Dieses repräsentiert eine spezifische Erweiterung des traditionellen Begriffs von Kirchenleitung durch Schleiermacher, die dann aber gleichwohl in der Folgezeit – bis heute – so gut wie keine Aufnahme fand und wird nicht selten selbst in Beiträgen über Schleiermachers Verständnis von Kirchenleitung übersehen oder vernachlässigt wird.⁷⁹ Es lohnt sich daher, der Betrachtung dieses Elements etwas Raum zu schenken.

In Anknüpfung an und in Übereinstimmung mit dem zuvor in Abschnitt 2 und Abschnitt 3 Gesagten, kann festgestellt werden, dass „Kirche“ Merkmale von bzw. Ähnlichkeiten mit einem selbstreferentiellen, autopoietischen System aufweist.⁸⁰ In der Terminologie Schleiermachers spiegelt sich dies in der Aussage, dass er Kirche „als ein organisches Ganzes“ gesetzt begreift, das als solches einschließlich seiner Ordnungen als „Äußerungen desjenigen Geistes, der das Lebensprinzip des Ganzen ist“, anzusehen ist,⁸¹ weshalb dann auch die Ausflüsse kirchlicher Gesetzgebung und Verwaltung als möglicher Ausdruck des Gemeingeistes begriffen werden können.⁸²

Es ist hier bewusst von Gesetzgebung und Verwaltung die Rede. Es mag zu Recht bemerkenswert erscheinen, dass Schleiermacher schon seinerzeit bewusst zwischen beiden Formen der Ausübung kirchlicher Macht unterschieden hat. Man kann ersteres als eher eine legislative Funktion (repräsentiert durch das synodale Element) wahrnehmend, letzteres als eher eine exekutive Funktion (repräsentiert durch das konsistoriale Element, d.h. im Rahmen einer Kirchenverwaltung) wahrnehmend begreifen.

Entscheidend ist nun der – typisch protestantische – Gedanke, dass der Geist dabei prinzipiell durch alle einzelnen Mitglieder innerhalb des sich selbst fortentwickelnden Gesamtlebens hervortreten kann.⁸³

Beide genannten, (nur) relativ entgegengesetzten Formen der Leitung der Kirche in ihrer Gesamtheit werden eingeführt im Abschnitt über das Kirchenregiment i.w.S.; dabei werden beide Formen

⁷⁸ Cf. KD1 78, §§ 4f; KD 104, § 270; KD 119 – 121, §§ 312 – 314; KD 127 – 130, §§ 328 – 334; PTh 532f und 704 – 728.

⁷⁹ Cf. E. Jüngel, Was ist die theologische Aufgabe evangelischer Kirchenleitung?: ZThK 91 (1994) 189-209.

⁸⁰ In diesem Sinne argumentiert auch C. Dinkel (Kirche gestalten), wenn er schreibt, dass Schleiermacher „mit seiner Theorie des Kirchenregiments das Programm einer *sich selbst steuernden* evangelischen Kirche“ entwirft (ebd. 250; Hv.i.O.). Dinkel ist zuzustimmen, wenn er geltend macht, dass an der Leitung der Kirche „in der einen oder anderen Form“ für Schleiermacher „so weit es der Bildungsstand zulässt, ... daher *alle* Glieder der Kirche“ zu beteiligen sind (ebd.). Die ungebrochene Übernahme oder Anwendung moderner staatsrechtlicher Prinzipien, wie z.B. „demokratischer Leitungsstrukturen“ auf die Kirche, oder die einseitige, d.h. undialektische Betonung der Ableitung „von unten“ (ebd.) ist demgegenüber aber inadäquat und widerspricht Schleiermachers eigenen Forderungen. Es erscheint ebenso unsachgemäß wie unzutreffend, von vorneherein eine größere Affinität zwischen reformierter Tradition und demokratischen Strukturen anzunehmen, wie dies bei Dinkel (ebd. 76) anklingt. Als Beispiel sei hier nur die Ev. Kirche im Rheinland genannt, wo der Präses sowohl die Funktionen des Leitenden Geistlichen (episkopal), des Vorsitzenden der Synode (synodal) als auch des Leiters der Kirchenverwaltung (konsistorial) in einer Person vereinigt.

⁸¹ F. Schleiermacher, Praktische Theologie (PTh), SW I/13, Berlin 1850, 534.

⁸² Hingewiesen sei hier auf die Tatsache, dass sich die in Luther's Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ (1539) findenden „sieben Sakramente“ bzw. „sieben Hauptstück christlicher Heiligung oder sieben Heiltümer“ fast alle auch bei Schleiermacher finden. Cf. F. Schleiermacher, ChG II, 210 – 297, §§ 145 – 172 sowie ChG2 II, 278 – 384, §§ 127 – 147. Ein Unterschied zwischen beiden besteht dahingehend, dass sich bei Schleiermacher ein Abschnitt über das Amt der Schlüssel, d.h. eine äußere Kirchenleitung oder ein Kirchenregiment findet; etwas Vergleichbares fehlt in der Aufzählung bei Luther. Cf. hierzu auch M. Daur, Die eine Kirche und das zweifache Recht, München 1970 (JusEcc 9), 121 – 126.

⁸³ Schleiermacher zufolge ist „allen freien Gemeinschaften eigen“, dabei aber „ganz vorzüglich der christlichen Kirche ...“, dass einem jeden ... eine Wirksamkeit auf das Ganze der Kirche sich eröffnet“ (PTh 724). Denn die evangelische Kirche „setzt eine Entwicklung des Lehrbegriffes nur als möglich sofern das Verständnis der Schrift in einer Fortentwicklung begriffen ist. ... Wir wollen nicht behaupten dass nur die Theologen die Schrift verständen, oder dass sie dieselbe so verstehen dass sie allein dadurch etwas zur Berichtigung des Lehrbegriffes beitragen könnten.“ (PTh 652).

ausdrücklich funktional bezogen auf den „letzten Zweck“ aller Theologie, d.h. die Aufgabe der immer reineren Darstellung der Idee des Christentums bzw. das religiös-christliche Interesse.⁸⁴

Dass diese so bestimmte Aufgabe nun auf jeweils unterschiedliche Weise, genauer mittels zwei relativ unterschiedener Weisen von Kirchenleitung wahrgenommen wird (und wahrgenommen werden muss) ist eine Folge der Eigendynamik von überindividuellen, organisatorischen Prozessen und der Bedeutung von Wechselseitigkeit für die Lebendigkeit von Prozessen.⁸⁵ Während das „gebundene Element“ eher an der Vergangenheit orientiert ist und zur Stabilisierung und zum Erhalt des Vorhandenen tendiert, steht für das „ungebundene Element“ eher der zukünftige Zustand im Vordergrund, weshalb es eher zur Veränderung (Innovation) und damit auch zur kritischen Infragestellung des Gegebenen neigt. Die Lebendigkeit entspricht der Bewusstheit der wechselseitigen Bezogenheit beider – relativ (!) entgegengesetzten – Elemente⁸⁶ des als – von äußeren Zwängen freien – Kommunikationsprozesses. In diesem haben die theologischen Fakultäten eine besondere Bedeutung als „wissenschaftlich kirchliche Institutionen“.⁸⁷ Im Hintergrund der Etablierung eines eigenen Raumes für dieses zweite Element steht ein bestimmtes Verständnis vom Wesen und der Entstehung der protestantischen Kirche.

Betrachtet man die spezifische Funktion des sog. „ungebundenen Elements“ innerhalb des Gesamtensembles von „Kirchenleitung“ wird erkennbar, dass letztlich demjenigen Moment, welchem sich das Christentum in seiner protestantischen Spielart wesentlich verdankt, ein organisierter Raum verschafft werden soll, indem gewissermaßen dem Nicht-Organisierten oder Nicht-Organisierbaren auf organisierte Weise ein Raum eingeräumt werden soll. Denn „die Rechtmäßigkeit der Entstehung der evangelischen Kirche“ ruht ja darauf, „dass es einen ursprünglich nicht amtlichen reformatorischen Einfluß Einzelner auf das Ganze giebt“.⁸⁸ Es ist die evangelische Kirche sowohl hinsichtlich der Lehrentwicklung, namentlich der Korrektur der Lehre, als auch hinsichtlich ihrer Verfassung, namentlich der Verbesserung ihrer Verfassung bzw. ihr „gebundenes Kirchenregiment“ ursprünglich aus dieser freien Einwirkung (Einzelner) entstanden. Faktisch besteht also eine (logische) Vorordnung des freien, ungebundenen Elements vor dem gebundenen Element.⁸⁹

⁸⁴ KD1 7, § 28 und entsprechend auch KD 120, § 313 sowie KD 119f, § 312.

⁸⁵ Auch wenn dies auf der Ebene der Oberflächensemantik nur sehr eingeschränkt und indirekt anklingt, so ist hier doch durchgängig die Vorstellung eines Prozesses oder einer prozessualen Entwicklung vorausgesetzt. Cf. die explizite Bezugnahme auf die konstitutive Systemregel, der zufolge „jedes geschichtliche Ganze nur durch dieselben Kräfte fortbestehen kann, durch die es entstanden ist“ (KD 119, § 312); ferner die Rede davon, dass nur so „Anfänge zu umbildenden Entwicklungen“ ermöglicht werden (KD 121, § 314) oder das Motiv, die „Idee des Christentums“ immer „reiner zur Darstellung zu bringen“ (KD 120, § 313).

⁸⁶ Cf. KD 120 f, §§ 313f sowie KD1 78, § 5. Dieses Gegenüber weist auffällige Affinitäten zu der Polarität von „Durchbruch“ und „Realisierung“ auf, wie sie sich in der Theologie Paul Tillichs findet, dem Schleiermachers Gedanken nicht unbekannt waren. Cf. P. Tillich / I. Henel, Religion des konkreten Geistes. Friedrich Schleiermacher, Stuttgart 1968.

⁸⁷ Cf. PTh 655 und PTh 530 – 533. Cf. hierzu auch E. Lüder – Solte, Art. Fakultäten, Theologische: TRE 10 (1982/1993) 788 – 795.

⁸⁸ ChG I, 310, § 171,1 sowie ChG2 I, 401, § 154.1.

⁸⁹ Cf. KD 120, § 312 Anm.

In dieser strukturell verankerten bzw. zu verankernden Möglichkeit des Einflusses Einzelner auf das Ganze unterscheiden sich Protestantismus und Katholizismus signifikant.⁹⁰ Es geht hierbei nicht nur um das Moment der Freiheit, sondern auch um das Bewusstsein der einzelnen für den die einzelne Gemeinde (i.S. der Parochie oder auch der Region) übergreifenden Gesamtzusammenhang. In der Folge dessen kann Schleiermacher sagen, dass „das Sektierertum“ in der Kirche nur deshalb in dem Maß Fuß fassen könne, weil und insofern weder bei den Gemeinden noch bei den Geistlichen ein hinreichend ausgeprägtes Bewusstsein, eine lebendige Anschauung des kirchlichen Gesamtzusammenhangs, in dem sie stehen, vorhanden ist.⁹¹ Wirkt das ungebundene Element als innovative Kraft⁹² sowie dadurch, dass es das Bewusstsein für diesen größeren Zusammenhang befördert,⁹³ so besteht – quasi komplementär – die Funktion des gebundenen Elements für das ungebundene u.a. in der Beförderung der Anschaulichkeit und Erfahrbarkeit von Kirche als gestaltete Gemeinschaft und soziales System. Dieser wechselseitige Verweisungsbezug und diese Komplementarität unterstreichen den funktionalen Charakter dieser Unterscheidung zwischen zwei Elementen bzw. Formen von Kirchenleitung. Deshalb ist es nun gerade nicht ausgeschlossen, sondern nach Schleiermachers ausdrücklichen Worten sogar wünschenswert, dass beide Funktionen in Gestalt einer Person wahrgenommen bzw. ausgeübt werden. Es geht hier also ganz wesentlich und in erster Linie um eine Differenzierung der Funktionen, und nicht um eine der Personen, weshalb gerade auch akademische Theologen kirchenleitende Ämter bekleiden können (und sollen).⁹⁴

9. Protestantische Kirche und das Prinzip Freiheit

Es ist erkennbar geworden, dass im Hintergrund der Überlegungen zu Kirchenleitung ein bestimmtes Verständnis von Wesen und Entstehung der protestantischen Kirche steht. Mit dieser Thematik wurden diese Ausführungen auch begonnen. An dieser Stelle eine abschließende Präzisierung und Weiterführung der Überlegungen zu den beiden grundlegenden Formen von Kirchenleitung.

⁹⁰ Dies gilt in eben der von Schleiermacher festgestellten Form bis heute, denn im Katholizismus „(steht) die schriftstellerische Productivität auf dem theologischen Gebiet... ganz und gar unter der Obhut des formellen Kirchenregimentes“, denn, so Schleiermacher, „es darf nirgends etwas publicirt werden ohne Approbation des Kirchenregimentes“ (PTh 720), während der evangelischen Kirche der relative Gegensatz von Kirchlicher Autorität und freier Geistesmacht wesentlich ist (ebd.).

⁹¹ Es ist dies eine zumeist übersehene Pointe der Forderung nach einem funktionierenden Kirchenregiment im Protestantismus; anders die Arbeit von C. Dinkel, *Kirche gestalten*, 202f. „Daher ist zunächst nichts mehr zu wünschen als die Erwerbung einer organisirten Kirchenleitung, weil darin dem einzelnen am ersten zum Bewusstsein kommt in welchem Verhältniß er zum Ganzen der Kirche steht“ (PTh 724).

⁹² Deutlicher als die zweite Auflage von 1830 ist hier die erste Auflage von 1810, wo es heißt (KD1 78, § 5: „Die Kirchengewalt geht natürlich im ganzen

⁹³ So finden sich in KD 124, § 323 die Momente „Wirksamkeit der freien Geistesmacht“ und „Einheit der Kirche in den Grundsätzen Ursprungs“ ausdrücklich verbunden.

⁹⁴ Hier sei nur an die Figur des „Kirchenfürsten“ erinnert, in dem wissenschaftlicher Geist und religiöses Interesse in höchstem Maße vereinigt sind und zur Geltung kommen. Cf. KD 3f, §§ 9f. Im Abschnitt über die Praktische Theologie in der Enzyklopädie heißt es im Zusatz zu § 323 (KD 124f) ausdrücklich: „Natürlich soll keineswegs ausgeschlossen werden, daß nicht dieselben, welche als kirchliche Autorität wirken, auch könnten die Wirksamkeit der freien Forschung ausüben; sondern nur um so strenger ist darauf zu halten, dass sie dies nicht in der Weise und unter der Firma der kirchlichen Autorität tun.“ Cf. auch KD119f, § 312.

Zunächst mag die Frage berechtigt erscheinen, ob denn nicht auch schon für das Ganze, d.h. für die amtliche Organisation ein Interesse an bzw. ein Bedürfnis nach einer Verbesserung vorauszusetzen sei. Würde dies zutreffen, könnte man argumentieren, bedürfe es ja keines eigenen, koordinierten zweiten Elements der Kirchenleitung. Es mag als Ausdruck für die Sensibilität für die Eigendynamik von Organisationen gewertet werden, dass – so Schleiermacher – unterschieden werden muss zwischen „dem Bedürfnis nach“ und „dem Vermögen zur“ Verbesserung; letzteres spricht er der „amtlichen Organisation“ - als solcher - ab.⁹⁵ Idealtypisch sehen „organisiertes“ bzw. „gebundenes“ und „freies“ bzw. „ungebundenes“ Element im Verhältnis „größtmöglicher bestimmter Wechselwirkung“, weshalb – so Schleiermachers Hypothese – „der Zustand eines kirchlichen Ganzen ... desto befriedigender (ist), je lebendiger beiderlei Tätigkeiten ineinander greifen, und je bestimmter auf beiden Gebieten mit dem Bewusstsein ihres Gegensatzes gehandelt wird“.⁹⁶

Das hier deutlich werdende Moment der „Perfektibilität“ in Gestalt des Motivs einer Steigerung oder „Verbesserung“ (cf. die Aufgabenbestimmung „immer reinere Darstellung des Wesens ...“) begegnet hier nicht zufällig, sondern ist – gemeinsam mit dem Motiv der „strukturellen Brechung“ - gerade ein Kennzeichen protestantischer Kirche und protestantischer Theologie. Die Momente der Prozessualität und Perfektibilität, die ja auch immer eine Relativierung, ja strukturelle Unvollkommenheit des geschichtlich Gewordenen als Folge u.a. der Einsicht in die Geschichtlichkeit impliziert, sind typisch für die evangelischen Kirche. Schleiermacher kann sagen, dass „es ... zum Wesen der evangelischen Kirche (gehört), dass streitig gemacht wird, was früher schon fest stand“.⁹⁷ Dieser Prozesscharakter eignet nicht nur der Organisation und / oder ihrer Verfassung, sondern auch – und nur dann ist er konsequent gedacht – der Lehre, und damit der Entwicklung der christlichen Wahrheit, die – jedenfalls unter den Bedingungen von Zeit und Geschichtlichkeit – „nicht vollkommen vollendet sein kann“ – in Übereinstimmung des „eigentlich protestantischen“ „Leugnens der Unfehlbarkeit auf dem Gebiet der Geschichte“.⁹⁸

Es ist für Schleiermacher daher gerade wegen des Erfordernisses der Verbesserung des Ganzen bei gleichzeitiger Einsicht in die eigene Unfähigkeit des Ganzen alles zu unterlassen, was „jeden verbessernden Einfluß Einzelner auf das Ganze im voraus abschneiden“ würde.⁹⁹ In dieser Formulierung wird die Paradoxie deutlich, die in der „Organisation des Nicht-Organisierbaren“ steckt,¹⁰⁰ und die Tatsache, dass diese Paradoxie nur „negativ“ auflösbar ist, d.h. im Bestreben, jede Behinderung eines möglichen Einflusses zu minimieren. Positiv gewendet heißt das, dass, wenn „jede

⁹⁵ Diese Feststellung erfolgt betont eingeschränkt, da es ja die „Organisation“ ist, welcher die Aufgabe zukommt, das organisationskritische Potential zu integrieren. Cf. ChG2 I, 401, § 154.1 und ChG I, 310, § 171.1.

⁹⁶ KD 120, § 314. Die strukturelle Parallelität zu Tillichs Polarität von Durchbruch und Realisierung ist offenkundig.

⁹⁷ PTh 634; cf. ChG I, 97f, § 27 bzw. ChG2 I, 137-142, § 24. Dieser Grundsatz erinnert an das sog. „Protestantische Prinzip“.

⁹⁸ PTh 557 und PTh 22. Cf. auch W. Härle, Sichtbare und verborgene Kirche: F. Scholz / H. Dickel (Hg.), Vernünftiger Gottesdienst. FS H.-G. Jung, Göttingen 1990, 243-255.

⁹⁹ ChG I, 311, § 171.2; cf. ChG I, 401f, § 154.2.

¹⁰⁰ Eine solche Paradoxie steckt auch im Versuch, „zur Freiheit zu erziehen“ oder in der Situation, dass man in Bildungsprozessen die Gegenwart einer Zukunft „opfern“ muss.

gemeinsame Darstellung der Lehre noch der Verbesserung fähig ist, so ist auch diese Verbesserung ein Geschäft, welches ungausgesetzt mit gemeinsamen Kräften muß betrieben ... werden“, wobei „alle gemeinsam aufgestellten Begriffe und Sätze einer Prüfung zu unterwerfen“ sind.¹⁰¹ Kein Konsens und keine Übereinstimmung in Lehraussagen kann von hier aus schon per se als stabil vorausgesetzt werden, denn „auch diese Übereinstimmung (kann sich) in jeder Kirche, erst nachdem sie sich selbst erkennen lernt, allmählich bilden“.¹⁰² Schleiermachers Ausführungen zur Verfassungs- und Bekenntnisfrage, zum Status und zur Verbindlichkeit der Symbole lesen sich als Kommentar dazu. Sie gründen in der Einsicht, dass Verstehen im Vollsinn des Wortes, d.h. die hermeneutische Aufgabe eine prinzipiell unendliche, weil – unter den Bedingungen von Zeit und Geschichtlichkeit – unabschließbare Aufgabe darstellt. Nicht zufällig kann daher von ihm das Wesen der protestantischen Kirche zusammengefasst werden im Prinzip der Freiheit.¹⁰³

¹⁰¹ ChG I, 311, § 171.2; cf. ChG I, 401f, § 154.2. Auf der Ebene der materialen Lehrgehalte oder Lehraussagen kann es daher nichts geben, was sich in diesem Prozeß der kritischen Prüfung und intendierten Verbesserung vorn vorneherein als übereinstimmend oder gleichbleibend hindurchzieht.

¹⁰² ChG2 I, 401f, § 154.

¹⁰³ Cf. PTh 621 sowie auch PTh 557.621 und 640. Cf. hierzu auch unter der Leitfrage des Verhältnisses von kirchlicher Wirklichkeit und christlicher Wahrheit P. Steinacker, Kirche, die Institution der Befreiung: NZStTh 27 (1985) 290-314.